



2018/2153(INI)

15.10.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 226 - 462

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins, Bart Staes
(PE627.625v01-00)

Zulassungsverfahren der EU für Pestizide
(2018/2153(INI))

Änderungsantrag 226

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung N

Entschließungsantrag

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung **nur 11 der 28** Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, **woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal gibt;**

Geänderter Text

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung 11 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden; **in der Erwägung, dass die Beweggründe für die Auswahl berichterstattender Mitgliedstaaten vielfältig sind und unter anderem die Absicht der kommerziellen Nutzung in einem Mitgliedstaat einschließen;**

Or. en

Änderungsantrag 227

Simona Bonafè, Jytte Guteland, Maria Noichl, Massimo Paolucci, Christel Schaldemose, Eric Andrieu, Marc Tarabella, Momchil Nekov, Guillaume Balas, Daciana Octavia Sârbu, Karin Kadenbach

Entschließungsantrag

Erwägung N

Entschließungsantrag

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal gibt;

Geänderter Text

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur elf der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal **sowie im Verhalten der Antragsteller, ihre Anträge auf bestimmte Mitgliedstaaten zu beschränken,** gibt;

Or. en

Änderungsantrag 228
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung N

Entschließungsantrag

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal gibt;

Geänderter Text

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal, ***aber wohl auch in Bezug auf die Vorteile, die einige Mitgliedstaaten den Antragstellern bieten können,*** gibt;

Or. fr

Änderungsantrag 229
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung N

Entschließungsantrag

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal gibt;

Geänderter Text

N. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal ***sowie klare Präferenzen der Antragsteller bei der Wahl der berichterstattenden Mitgliedstaaten*** gibt;

Or. fr

Änderungsantrag 230
Julie Girling

**Entschließungsantrag
Erwägung N**

Entschließungsantrag

N. in der Erwägung, dass **seit dem Inkrafttreten der Verordnung nur 11 der 28 Mitgliedstaaten von Antragstellern als berichterstattende Mitgliedstaaten bei neuen Wirkstoffen ausgewählt wurden, woraus hervorgeht, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf Fachwissen und Personal gibt;**

Geänderter Text

N. in der Erwägung, dass **das Recht der Antragsteller, den berichterstattenden Mitgliedstaat bei dem ersten Antrag auf Zulassung eines Wirkstoffs zu wählen, im Rahmen der künftigen Änderungsverordnung^{1a} zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht überprüft wird, konkret in Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe a;**

^{1a} (COM(2018)0179 – C8-0144/2018 – 2018/0088(COD))

Or. en

**Änderungsantrag 231
Philippe Loiseau, Georg Mayer**

**Entschließungsantrag
Erwägung N a (neu)**

Entschließungsantrag

Na. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich der Staat ist, der von den Antragstellern am häufigsten als berichterstattender Mitgliedstaat gewählt wurde, und dass es absehbar ist, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union dazu führen wird, dass vermehrt Anträge in anderen Mitgliedstaaten gestellt werden, was einen höheren Arbeitsaufwand sowie längere Bearbeitungsfristen zur Folge hat;

Geänderter Text

Or. fr

Änderungsantrag 232

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag

Erwägung N a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Na. in der Erwägung, dass nicht alle Mitgliedstaaten gleichrangig behandelt werden und große Mitgliedstaaten automatisch mehr Anträge auf Zulassung eines Wirkstoffs erhalten; in der Erwägung, dass 80 % aller Zulassungs-/Bewertungsverfahren für Wirkstoffe von Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und den Niederlanden durchgeführt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 233

Clara Eugenia Aguilera García, Simona Bonafè

Entschließungsantrag

Erwägung N a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Na. in der Erwägung, dass der Brexit die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten erhöhen wird, weil die Wirkstoffe, die in Zukunft nicht mehr vom Vereinigten Königreich bewertet werden, aufgeteilt werden müssen, was zu größeren Verzögerungen bei der Bewertung führen wird;

Or. es

Änderungsantrag 234

Julie Girling

Entschließungsantrag

Erwägung O

Entschließungsantrag

O. in der Erwägung, dass es nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung erforderlich ist, dass der Antragsteller eine Kurzfassung des Dossiers bereitstellt, die unter anderem die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen umfasst, einschließlich einer Bewertung aller vorgelegten Informationen;

Geänderter Text

O. in der Erwägung, dass es nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung erforderlich ist, dass der Antragsteller eine Kurzfassung des Dossiers bereitstellt, die unter anderem die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen umfasst, einschließlich einer Bewertung aller vorgelegten Informationen, **und im Rahmen der künftigen Änderungsverordnung^{1a} zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht überprüft wird, konkret in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1;**

^{1a} (COM(2018)0179 – C8-0144/2018 – 2018/0088(COD))

Or. en

Änderungsantrag 235 Younous Omarjee

Entschließungsantrag Erwägung O

Entschließungsantrag

O. in der Erwägung, dass es nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung erforderlich ist, dass der Antragsteller eine Kurzfassung des Dossiers bereitstellt, die unter anderem die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen umfasst, einschließlich einer Bewertung aller vorgelegten Informationen;

Geänderter Text

O. in der Erwägung, dass es nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung erforderlich ist, dass der Antragsteller eine Kurzfassung des Dossiers bereitstellt, die unter anderem die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen umfasst, einschließlich einer Bewertung aller vorgelegten Informationen; **in der Erwägung, dass diese Vorschrift erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit des Bewertungsverfahrens in Bezug auf**

die Antragsteller aufwirft;

Or. fr

Änderungsantrag 236
Franc Bogovič

Entschließungsantrag
Erwägung O a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Oa. in der Erwägung, dass sich ein bedeutender Teil der Datenanforderungen für Antragsdossiers auf die Risikobewertung bezieht und bereits die Risiken, die vom Kontakt der Bediener von Sprühgeräten, Arbeitnehmer, Umstehenden und Anwohner mit Pflanzenschutzmitteln und vom Kontakt der Verbraucher und nicht bekämpften Organismen (wie etwa Vögel, wild lebende Säugetiere, aquatische Organismen, Nutzarthropoden, einschließlich Bienen, und Menschen^{1a}) mit Rückständen in Lebensmitteln, Futtermitteln oder Wasser ausgehen, abdeckt;

^{1a} „IPOL Briefing on innovation“, 2018, S. 2, gegenwärtig aufgrund laufender Qualitätskontrollen nicht verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 237
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung P

Entschließungsantrag

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass

P. in der Erwägung, dass ***sowohl die***

Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst durchgeführte Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Verordnung als auch die Fakten, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurden, unterstreichen, dass Annahmen zur Qualität einer Studie, die davon abhängen, ob eine Studie von der Industrie, einer Behörde oder der Zivilgesellschaft in Auftrag gegeben wurde, außerordentlich schwierig sind; in der Erwägung, dass dem Ausschuss das Risiko bekannt ist, dass die Industrie Zulassungen in anderen Hoheitsgebieten auf unlautere Weise ausnutzen könnte, wenn die Union die wissenschaftlichen Studien und Nachweise, die für die Bewertung von Wirkstoffen erforderlich sind, finanzieren und erstellen würde;

Or. en

Änderungsantrag 238 **Mireille D'Ornano**

Entschließungsantrag **Erwägung P**

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte; **in der Erwägung, dass insbesondere wissenschaftliche Studien mit größtmöglicher Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen und die Bewertung des Wirkstoffs nach einem Verfahren, das den Verdacht auf Einflussnahme durch die Industrie-Lobbys ausschließt, erfolgen muss;**

Änderungsantrag 239
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung P

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte; **in der Erwägung, dass es nach dem derzeitigen gesetzlich festgelegten System der EU der Antragsteller ist, der die Eingangsdaten für das Bewertungsverfahren des Wirkstoffs bereitstellt;**

Änderungsantrag 240
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung P

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen, **wer die von Fachleuten überprüfte wissenschaftliche Literatur bereitstellen und wer die Studien bewerten** sollte;

Änderungsantrag 241

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Elsi Katainen, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung P

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass **Interessenträger** Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass **einige Interessengruppen** Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 242

Younous Omarjee

Entschließungsantrag

Erwägung P

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass **Interessenträger** Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert **haben**, insbesondere hinsichtlich der **Frage, wer die** wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen **erstellen sollte**;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass **ernsthafte** Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert **wurden**, insbesondere hinsichtlich der **Tatsache, dass der Antragsteller und somit die Industrie für die Erstellung der** wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen **verantwortlich sind**;

Or. fr

Änderungsantrag 243

Peter Jahr, Albert Deß, Mairead McGuinness, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag

Erwägung P

Entschließungsantrag

P. in der Erwägung, dass Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Geänderter Text

P. in der Erwägung, dass **einige** Interessenträger Bedenken im Zusammenhang mit dem gesetzlich festgelegten Vorgehen bei Bewertungen geäußert haben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer die wissenschaftlichen Studien und Nachweise für die Bewertung von Wirkstoffen erstellen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 244

Frédérique Ries, Gerben-Jan Gerbrandy

Entschließungsantrag

Erwägung P a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Pa. in der Erwägung, dass im Rahmen einer Bewertung von Wirkstoffen, die separat vom jeweiligen Endprodukt durchgeführt wird, kaum reale Risiken und Szenarien abgebildet werden können; in der Erwägung, dass es sich bei Pflanzenschutzmitteln um Gemische aus unterschiedlichen Stoffen, Safenern und Synergisten handelt, die im Vergleich zu einem einzigen Wirkstoff auf verschiedene Weise reagieren und unterschiedliche Toxizitätsgrade aufweisen können, wohingegen jedoch in der Verordnung festgelegt wird, dass die EFSA ausschließlich Wirkstoffe bewertet, ohne dabei die potenziellen additiven und synergetischen Wirkungen zu berücksichtigen, die bei der Vermischung mit anderen Bestandteilen entstehen können;

Änderungsantrag 245
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung P a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Pa. in der Erwägung, dass Antragsteller nach Artikel 8 Absatz 1 verpflichtet sind, Nachweise darüber vorzulegen, dass die Genehmigungskriterien nach der Verordnung erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 246
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung Q

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Q. in der Erwägung, dass in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung verlangt wird, dass der Antragsteller dem Dossier ein Verzeichnis mit wissenschaftlicher und von Fachleuten überprüfter frei verfügbarer Literatur über den Wirkstoff und seine entsprechenden Metaboliten beifügt;

Q. in der Erwägung, dass in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung verlangt wird, dass der Antragsteller dem Dossier ein Verzeichnis mit wissenschaftlicher und von Fachleuten überprüfter frei verfügbarer Literatur über den Wirkstoff und seine entsprechenden Metaboliten beifügt; ***in der Erwägung, dass diese Vorschrift ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Bewertungsverfahrens in Bezug auf die Antragsteller aufgeworfen hat;***

Or. fr

Änderungsantrag 247
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung Q a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qa. in der Erwägung, dass Hersteller, die das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verlangen, nicht für die Studien zu ihren Produkten verantwortlich sein sollten, da dies auch dem Grundsatz der Unabhängigkeit und dem Schutz der Gesundheit der Bürger zuwiderläuft; in der Erwägung, dass die Studien vor dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführt werden sollten; in der Erwägung, dass die Kosten für solche Studien vollständig von den Parteien getragen werden sollten, die das Inverkehrbringen ihrer Produkte verlangen;

Or. fr

Änderungsantrag 248
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung Q b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qb. in der Erwägung, dass die Kommission Überlegungen zu den Möglichkeiten, dieses System mit einer ständigen Regulierung einzuführen, anstellen sollte;

Or. fr

Änderungsantrag 249
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

**Entschließungsantrag
Erwägung Q a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qa. in der Erwägung, dass Antragsteller nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h verpflichtet sind, eine Bewertung aller vorgelegten Informationen bereitzustellen; in der Erwägung, dass hierdurch ein Konflikt geschaffen wird, da Antragsteller ein eindeutiges kommerzielles Interesse daran besitzen, dass ihre Wirkstoffe genehmigt werden;

Or. en

**Änderungsantrag 250
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz**

**Entschließungsantrag
Erwägung Q b (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qb. in der Erwägung, dass die erneute Zulassung von Glyphosat und anderen Wirkstoffen aufgezeigt hat, dass Antragsteller wichtige Studien und Untersuchungsergebnisse, die frei verfügbar sind, übersehen und/oder nicht berücksichtigen und dieses Vorgehen häufig vom berichterstattenden Mitgliedstaat und letztendlich der EFSA übernommen wird;

Or. en

**Änderungsantrag 251
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz**

**Entschließungsantrag
Erwägung Q c (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qc. in der Erwägung, dass die Veröffentlichung der „Monsanto Papers“ aufgedeckt hat, wie Monsanto versucht hat, die Bewertung von Glyphosat in unzulässiger Weise zu beeinflussen;

Or. en

Änderungsantrag 252

Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

**Entschließungsantrag
Erwägung Q d (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qd. in der Erwägung, dass Monsanto wegen nachweislich vorsätzlicher Handlung und Unterdrückung am 10. August 2018 zur Zahlung von Strafschadensersatz in Höhe von 250 Mio. USD verurteilt wurde (Rechtssache Dewayne Johnson/Monsanto Company);

Or. en

Änderungsantrag 253

Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

**Entschließungsantrag
Erwägung Q e (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Qe. in der Erwägung, dass es nicht mehr angemessen ist, Antragsteller aufzufordern, von Fachleuten überprüfte wissenschaftliche Literatur bereitzustellen oder die Daten, die im Rahmen eines Antrags auf Zulassung bereitzustellen sind, einer Bewertung zu unterziehen;

Änderungsantrag 254

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung R

Entschließungsantrag

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat;

Geänderter Text

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat, ***da diese Wirkstoffe außerhalb der Herstellerlabore nicht allgemein zugänglich sind; in der Erwägung, dass von Fachleuten überprüfte Literatur über bereits genehmigte Wirkstoffe für gewöhnlich umfangreicher ist und deshalb häufiger im Rahmen erneuter Zulassungen verwendet werden kann; in der Erwägung, dass dies nicht durchgängig auf alle Wirkstoffe zutrifft, da für einige Wirkstoffe mehr von Fachleuten überprüfte Literatur verfügbar ist als für andere;***

Änderungsantrag 255

Younous Omarjee

Entschließungsantrag

Erwägung R

Entschließungsantrag

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat;

Geänderter Text

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat, ***was wiederum ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Objektivität des Bewertungsverfahrens***

aufwirft;

Or. fr

Änderungsantrag 256
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung R

Entschließungsantrag

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat;

Geänderter Text

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat; ***in der Erwägung, dass auch unabhängige wissenschaftliche Studien angefordert werden sollten;***

Or. fr

Änderungsantrag 257
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung R

Entschließungsantrag

R. in der Erwägung, dass bei neuen Wirkstoffen ***in der Regel nur Daten von Zulassungsstudien vorliegen, die der Antragsteller selbst erstellt hat;***

Geänderter Text

R. in der Erwägung, dass ***Antragsteller*** bei neuen Wirkstoffen ***gesetzlich verpflichtet sind, ausführliche wissenschaftliche Studien vorzulegen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 258
Simona Bonafè, Jytte Guteland, Maria Noichl, Massimo Paolucci, Eric Andrieu, Marc Tarabella, Guillaume Balas, Clara Eugenia Aguilera García, Daciana Octavia Sârbu, Karin Kadenbach

Entschließungsantrag
Erwägung S

Entschließungsantrag

S. in der Erwägung, dass wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, durch die die Prüfer auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden, die bei Standardtests nicht zu erkennen sind;

Geänderter Text

S. in der Erwägung, dass wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, durch die die Prüfer auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden, die bei Standardtests nicht zu erkennen sind, **und zudem die gegenseitige Annahme von Daten zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert;**

Or. en

Änderungsantrag 259
Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung S

Entschließungsantrag

S. in der Erwägung, dass wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, durch die die Prüfer auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden, die bei Standardtests nicht zu erkennen sind;

Geänderter Text

S. in der Erwägung, dass **unabhängige** wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur, **einschließlich zu abonnierender Artikel**, wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, durch die die Prüfer auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden, die bei Standardtests nicht zu erkennen sind;

Or. en

Änderungsantrag 260

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung S

Entschließungsantrag

S. in der Erwägung, dass wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, **durch die die Prüfer auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden, die bei Standardtests nicht zu erkennen sind;**

Geänderter Text

S. in der Erwägung, dass wissenschaftliche und von Fachleuten überprüfte frei verfügbare Literatur wichtige ergänzende Informationen zu den von den Antragstellern bereitgestellten Studien gemäß der guten Laborpraxis (GLP) liefert und Befunde enthalten kann, die die Prüfer **für erforderlich halten, um die Risikobewertung durchzuführen;**

Or. en

Änderungsantrag 261

Thomas Waitz, Maria Heubuch, Michèle Rivasi

Entschließungsantrag

Erwägung S a (neu)

Entschließungsantrag

Sa. in der Erwägung, dass unabhängige und von Fachleuten überprüfte Risikoforschung gleichermaßen erforderlich ist, um einen Ausgleich zu den von der Wirtschaft geförderten Studien zu schaffen; in der Erwägung, dass für die unabhängige Risikoforschung nur unzureichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden und infolgedessen nicht ausreichend unabhängige Studien, insbesondere zu neuen Wirkstoffen, verfügbar sind;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 262
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Entschließungsantrag
Erwägung S a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Sa. in der Erwägung, dass die erweiterte Anwendung des „Klimisch-Score“ auf von Fachleuten überprüfte und frei verfügbare Literatur dazu führt, dass diese häufig abgelehnt wird und infolgedessen nur geringen Einfluss auf das Ergebnis der Risikobewertung hat;

Or. en

Änderungsantrag 263
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Entschließungsantrag
Erwägung S b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Sb. in der Erwägung, dass die Risikobewertung auf sämtlichen verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruht, einschließlich von Fachleuten überprüfter und frei verfügbarer Literatur, deren Verfügbarkeit durch die Bewertungsbehörde überprüft werden sollte, insbesondere in Fällen, in denen das Vorsorgeprinzip anwendbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 264
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung S b (neu)

Sb. in der Erwägung, dass die sogenannten „Klimisch-Kriterien“ GLP-basierte Studien der von Fachleuten geprüften und frei verfügbaren Literatur ungerechtfertigterweise vorziehen;

Or. en

**Änderungsantrag 265
Georg Mayer, Philippe Loiseau**

**Entschließungsantrag
Erwägung T**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen; **in der Erwägung, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der GLP Grundsätze zwar einen einheitlichen qualitativen Mindeststandard der Studien erzeugt, dies aber mitunter zur Nicht-Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Beiträgen führen kann;**

Änderungsantrag 266**Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza****Entschließungsantrag****Erwägung T***Entschließungsantrag*

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

Geänderter Text

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze, **die entscheidend dafür sind, die Reproduzierbarkeit, Übereinstimmung und Einheitlichkeit aller Forschungsprojekte sicherzustellen**, von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 267**Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson****Entschließungsantrag****Erwägung T**

Entschließungsantrag

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, **damit betrügerische Praktiken unterbunden** werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

Geänderter Text

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, **dass die Testergebnisse reproduziert werden können und dass die Aufsichtsbehörden die Qualität und Aussagekraft der Studien bewerten können**; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 268

Angélique Delahaye, Pilar Ayuso, Alojz Peterle

Entschließungsantrag

Erwägung T

Entschließungsantrag

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat,

Geänderter Text

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat,

die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien angenommen wurden, um die methodische Gültigkeit einer Studie sicherzustellen **und die gegenseitige Anerkennung von Daten (MAD) zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen;**

Or. fr

Änderungsantrag 269 **Mireille D'Ornano**

Entschließungsantrag **Erwägung T**

Entschließungsantrag

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung, dass die OECD-Prüfungsrichtlinien

Geänderter Text

T. in der Erwägung, dass die GLP-Grundsätze von der OECD entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass eine Studie gemäß einer bestimmten Testmethode durchgeführt wird, damit betrügerische Praktiken **und unangemessene wissenschaftliche Ansätze** unterbunden werden; in der Erwägung, dass die EU diese Grundsätze durch die Richtlinie 2004/10/EG übernommen hat, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Labore, die Sicherheitsstudien an chemischen Produkten durchführen, die GLP-Grundsätze der OECD und die Richtlinie 2004/9/EG einhalten, durch die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die für GLP-Inspektionen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden zu benennen; in der Erwägung,

angenommen wurden, um die methodische
Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

dass die OECD-Prüfungsrichtlinien
angenommen wurden, um die methodische
Gültigkeit einer Studie sicherzustellen;

Or. fr

Änderungsantrag 270
Younous Omarjee, Michèle Rivasi

Entschließungsantrag
Erwägung T a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

***Ta. in der Erwägung, dass es schon
beim Zulassungsverfahren für den
Wirkstoff und insbesondere bei der
Risikobewertung wesentlich ist, die
Verwendung und tatsächliche Wirkung
der Formulierungen, die in den auf dem
Markt befindlichen und von den
Verbrauchern verwendeten Endprodukten
zum Einsatz kommen, die tatsächliche
Exposition gegenüber Mischungen von
Pflanzenschutzmitteln in der Natur,
insbesondere das Expositionsniveau von
Landarbeitern, Verbrauchern, Nutztieren,
umstehenden Personen und Anwohnern
in den Spritzgebieten, sowie die
langfristigen und kumulativen
Auswirkungen der Produkte und
Produktmischungen auf die Gesundheit
und die Umwelt zu berücksichtigen;***

Or. fr

Änderungsantrag 271
Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung T a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ta. in der Erwägung, dass die Union

die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Alternativmethoden im Rahmen der Europäischen Partnerschaft für Alternativen zu Tierversuchen (EPAA) gefördert und sich in anderen relevanten internationalen Prozessen engagiert hat, zum Beispiel bei der Internationalen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zu Kosmetika (ICCR) oder der Internationalen Zusammenarbeit bei alternativen Prüfmethoden (ICATM);

Or. en

Änderungsantrag 272
Maria Noichl, Marc Tarabella, Karin Kadenbach

Entschließungsantrag
Erwägung T a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ta. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit Bedenken hinsichtlich der mangelhaften Durchsetzung der internen Vorschriften des gemeinsamen FAO/WHO-Gremiums für die Bewertung von Pestizidrückständen aufgeworfen wurden, weshalb die Vertreter der nationalen Behörden, die bereits den nationalen Antrag auf Zulassung von Pestiziden bearbeitet haben, im Rahmen des gemeinsamen Gremiums in den Entwurf der Berichte über die fraglichen Pestizide eingebunden wurden;

Or. en

Änderungsantrag 273
Anja Hazekamp, Younous Omarjee, Kateřina Konečná, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung T b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Tb. in der Erwägung, dass das Europäische Referenzlabor für Alternativen zu Tierversuchen (European Union Reference Laboratory for Alternatives to Animal Testing, EURL ECVAM) die Entwicklung und Verwendung von Alternativen koordiniert und fördert; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gesetzlich verpflichtet sind, diese entscheidenden Aktivitäten zu unterstützen, und dass ein Netzwerk aus nationalen Aufsichtsbehörden eingerichtet wurde, um die Validierung von Verfahren höchster regulatorischer Relevanz zu leiten (PARERE-Netzwerk);

Or. en

Änderungsantrag 274
Maria Noichl, Marc Tarabella

Entschließungsantrag
Erwägung T b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Tb. in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln und Prüfungsinstituten aufgeworfen wurden, da Letztere eventuell bereit wären, die Testergebnisse wohlwollender auszulegen, um ihr wirtschaftliches Überleben zu sichern und auch zukünftig Aufträge zu erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 275
Maria Noichl

**Entschließungsantrag
Erwägung T c (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Tc. in der Erwägung, dass es unter den 161 Beschlüssen, die der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Zulassung oder erneuten Zulassung von Wirkstoffen gefasst hat, keinen einzigen Beschluss gibt, im Rahmen dessen eine Bewertung, wie in der Verordnung vorgesehen, vorzeitig auf Grundlage der Ausschlusskriterien eingestellt wurde, und der Entwurf eines Bewertungsberichts deshalb lediglich die Risikobewertung enthielt, wie in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vorgesehen;

Or. en

Änderungsantrag 276

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

**Entschließungsantrag
Erwägung T c (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Tc. in der Erwägung, dass laut Richtlinie 2010/63/EU alternative und wissenschaftlich fundierte Ansätze verwendet werden müssen und Mechanismen eingerichtet wurden, um deren Entwicklung, Validierung und Übernahme zu beschleunigen;

Or. en

**Änderungsantrag 277
Julie Girling**

Entschließungsantrag
Erwägung U

Entschließungsantrag

U. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung „der berichterstattende Mitgliedstaat [...] eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung vor dem Hintergrund des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik vor[nimmt]“;

Geänderter Text

U. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung „der berichterstattende Mitgliedstaat [...] eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung vor dem Hintergrund des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik vor[nimmt]“, **wie in der künftigen Änderungsverordnung^{1a} zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, insbesondere in Erwägung 14, festgelegt;**

^{1a} (COM(2018)0179 – C8-0144/2018 – 2018/0088(COD))

Or. en

Änderungsantrag 278

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung U a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ua. in der Erwägung, dass die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln die Offenlegung der Studien, Daten und Informationen, die sie für die Risikobewertung bereitstellen, behindern können; in der Erwägung, dass es externen Wissenschaftlern somit nicht möglich ist, diese Studien, Daten und Informationen zu prüfen;

Or. en

Änderungsantrag 279
Younous Omarjee

**Entschließungsantrag
Erwägung U a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ua. in der Erwägung, dass ernste Bedenken hinsichtlich bestehender und potenzieller Interessenkonflikte zwischen nationalen Sachverständigen und Mitarbeitern nationaler Behörden und der Industrie sowie des Drucks, den der Antragsteller im Rahmen des laufenden Verfahrens auf sie ausüben kann, bestehen;

Or. fr

**Änderungsantrag 280
Pavel Poc**

**Entschließungsantrag
Erwägung U a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ua. in der Erwägung, dass Antragsteller diejenigen Mitgliedstaaten als berichterstattende Mitgliedstaaten auswählen können, denen Fachwissen, Personal und Mittel nur in äußerst begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Der daraus hervorgehende Bericht ist somit gegebenenfalls oberflächlich und kaum aussagekräftig;

Or. en

**Änderungsantrag 281
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz**

**Entschließungsantrag
Erwägung U a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ua. in der Erwägung, dass es sich beim berichterstattenden Mitgliedstaat nicht um den Mitgliedstaat handeln sollte, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat;

Or. en

Änderungsantrag 282
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung U b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ub. in der Erwägung, dass die Mehrheit der nationalen Sachverständigen, die an der Bewertung von Wirkstoffen oder Pflanzenschutzmitteln beteiligt sind, nicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verpflichtet sind; in der Erwägung, dass eine solche Interessenerklärung jedoch eine Voraussetzung dafür ist, potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken, was wiederum wichtig ist, um eine unabhängige Bewertung sicherstellen zu können;

Or. en

Änderungsantrag 283
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung U b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ub. in der Erwägung, dass die am Risikobewertungsverfahren beteiligten

nationalen Behörden nach den EU-Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sind, eine interne Politik der Unabhängigkeit oder der Erklärung von Interessenkonflikten zu verfolgen;

Or. fr

Änderungsantrag 284

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag

Erwägung U b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ub. in der Erwägung, dass alle wissenschaftlichen Bewertungen, gleich ob diese von der EFSA oder den nationalen Behörden durchgeführt werden, auf öffentlich zugänglichen Informationen beruhen müssen;

Or. en

Änderungsantrag 285

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag

Erwägung U c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Uc. in der Erwägung, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung von Informationen über die Auswirkungen von Pestiziden auf Gesundheit und Umwelt das wirtschaftliche Interesse, die Informationen vertraulich zu behandeln, überwiegt;

Or. en

Änderungsantrag 286
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung U c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Uc. in der Erwägung, dass mehr als 80 % der Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die an der Bewertung von Glyphosat beteiligt waren, sich geweigert haben, ihre Namen der Öffentlichkeit mitzuteilen;

Or. fr

Änderungsantrag 287

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung V

Entschließungsantrag

Geänderter Text

V. in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass einzelne Mitgliedstaaten, wenn sie als berichterstattende Mitgliedstaaten fungieren, unterschiedlich verfahren, wenn es darum geht, die durch den Antragsteller vorgelegte Zusammenfassung der von Fachleuten überprüften Literatur als Referenz heranzuziehen; in Erwägung *der Grundregel*, dass *bei einer wissenschaftlichen Arbeit die Einlassungen anderer Personen durch Anführungszeichen klar kenntlich zu machen sind*;

V. in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass einzelne Mitgliedstaaten, wenn sie als berichterstattende Mitgliedstaaten fungieren, unterschiedlich verfahren, wenn es darum geht, die durch den Antragsteller vorgelegte Zusammenfassung der von Fachleuten überprüften Literatur als Referenz heranzuziehen; in *der* Erwägung, dass *jedes Verfahren mit den Pflichten für berichterstattende Mitgliedstaaten im Einklang steht, und zwar der Prüfung und gegebenenfalls der Korrektur und Änderung der von den Antragstellern bereitgestellten Informationen auf Grundlage einer kritischen Analyse; in der Erwägung, dass die EFSA bestätigt hat, dass es keinerlei Anforderungen gibt, die berichterstattende Mitgliedstaaten daran hindert, die Textstellen der Kurzfassung oder der Bewertung, mit denen sie übereinstimmen, direkt in den Entwurf des Bewertungsberichts zu*

übernehmen;

Or. en

Änderungsantrag 288
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung V

Entschließungsantrag

V. in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass einzelne Mitgliedstaaten, wenn sie als berichterstattende Mitgliedstaaten fungieren, unterschiedlich verfahren, wenn es darum geht, die durch den Antragsteller vorgelegte Zusammenfassung der von Fachleuten überprüften Literatur als Referenz heranzuziehen; in Erwägung der Grundregel, dass bei einer wissenschaftlichen Arbeit die Einlassungen anderer Personen durch Anführungszeichen klar kenntlich zu machen sind;

Geänderter Text

V. in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass einzelne Mitgliedstaaten, wenn sie als berichterstattende Mitgliedstaaten fungieren, unterschiedlich verfahren, wenn es darum geht, die durch den Antragsteller vorgelegte Zusammenfassung der von Fachleuten überprüften Literatur als Referenz heranzuziehen; in Erwägung der Grundregel, dass bei einer wissenschaftlichen Arbeit die Einlassungen anderer Personen durch Anführungszeichen klar kenntlich zu machen sind; ***erinnert in diesem Zusammenhang an die abweichende Auffassung der EFSA, die keinen Plagiatismus darin sieht, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) etwa 100 Seiten von Studien aus Dokumenten der Industrie in seinen Glyphosat-Bewertungsbericht aufgenommen hat;***

Or. fr

Änderungsantrag 289
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung V a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Va. in der Erwägung, dass festgestellt

wurde, dass die Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu den Antragstellern unterschiedliche Methoden anwenden und dass nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass sie bei der Bewertung eines Wirkstoffs vollkommen unabhängig von der Industrie bleiben können;

Or. fr

Änderungsantrag 290
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung W

Entschließungsantrag

Geänderter Text

W. in der Erwägung, dass das Parlament einräumt, dass es Debatten bezüglich der Literaturlauswertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass Bedenken bestehen, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 291
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung W

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*W. in der Erwägung, dass das Parlament **einräumt, dass es Debatten** bezüglich **der Literaturlauswertung beim***

*W. in der Erwägung, dass das Parlament **ernste Bedenken** bezüglich **des Berichts** über die Risikobewertung von*

Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat **gegeben hat, der** vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) **erstellt wurde**; in der Erwägung, dass **Bedenken bestehen**, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind;

Glyphosat vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) **bei der Erneuerung der Zulassung von Glyphosat äußert**; in der Erwägung, dass **festgestellt wurde**, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag, **insbesondere aus den von Monsanto in Auftrag gegebenen Berichten und Studien**, übernommen **und dem Verfahren unterzogen** wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind;

Or. fr

Änderungsantrag 292

Ulrike Müller, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag Erwägung W

Entschließungsantrag

W. in der Erwägung, dass das Parlament **einräumt**, dass es Debatten bezüglich der Literaturobwertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **Bedenken bestehen, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind**;

Geänderter Text

W. in der Erwägung, dass das Parlament **zur Kenntnis nimmt**, dass es Debatten bezüglich der Literaturobwertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **das BfR den Entwurf des Bewertungsberichts im Einklang mit dem Standardverfahren erstellt hat, das es berichterstattenden Mitgliedstaaten ermöglicht, Teile des Antrags, denen der Mitgliedstaat zustimmt, direkt in den Entwurf des Bewertungsberichts zu übernehmen, nachdem die bereitgestellten Informationen geprüft wurden**;

Or. en

Änderungsantrag 293

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung W

Entschließungsantrag

W. in der Erwägung, dass das Parlament einräumt, dass es **Debatten** bezüglich der Literaturobwertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **Bedenken bestehen**, dass **wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind**;

Geänderter Text

W. in der Erwägung, dass das Parlament einräumt, dass es **von Gremienmitgliedern vorgebrachte Missverständnisse** bezüglich der Literaturobwertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **die langen und wiederholten Ausführungen der verantwortlichen nationalen Behörde und der europäischen Agenturen darüber, dass das Vorgehen mit der Verordnung im Einklang steht und die kritische Analyse der vom Antragsteller bereitgestellten Informationen nicht beeinträchtigt hat, das Parlament zufrieden gestellt haben**;

Or. en

Änderungsantrag 294

Simona Bonafè, Jytte Guteland, Massimo Paolucci, Christel Schaldemose, Eric Andrieu, Momchil Nekov, Guillaume Balas, Daciana Octavia Sârbu

Entschließungsantrag
Erwägung W

Entschließungsantrag

W. in der Erwägung, dass das **Parlament einräumt, dass es Debatten bezüglich der Literaturobwertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass Bedenken bestehen, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als**

Geänderter Text

W. in der Erwägung, dass **im Rahmen der durch** das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) **durchgeführten** Risikobewertung **in Bezug auf** Glyphosat **wesentliche Teile aus dem Dossier des Antragstellers unverändert und ohne eindeutige Bezugnahme in den Entwurf der Bewertung** übernommen wurden;

Referenzen gekennzeichnet worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 295
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung W

Entschließungsantrag

W. in der Erwägung, dass das Parlament einräumt, dass es Debatten bezüglich der Literaturlauswertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **Bedenken bestehen**, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind;

Geänderter Text

W. in der Erwägung, dass das Parlament einräumt, dass es Debatten bezüglich der Literaturlauswertung beim Bericht über die Risikobewertung von Glyphosat gegeben hat, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt wurde; in der Erwägung, dass **ingeräumt wurde**, dass wichtige Elemente der Bewertung im Entwurf des Berichts über die Risikobewertung für Glyphosat aus dem Antrag übernommen wurden, ohne dass sie eindeutig als Referenzen gekennzeichnet worden sind;

Or. fr

Änderungsantrag 296
Ulrike Müller, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag
Erwägung W a (neu)

Entschließungsantrag

Wa. in der Erwägung, dass Band 3 des Berichts über die Risikobewertung – Literaturrecherchen – keine tatsächliche Risikobewertung eines Wirkstoffs widerspiegelt, sondern vielmehr die Ansichten des berichterstattenden Mitgliedstaats zur Genauigkeit der zusammengefassten Ergebnisse veröffentlichter Literatur, die vom

Geänderter Text

Antragsteller bereitgestellt wurde; in der Erwägung, dass die Rolle berichterstattender Mitgliedstaaten darin besteht, zu bestätigen, dass die Recherche ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ihre Genauigkeit zu prüfen und sicherzustellen, dass die Ebene der Berichterstattung ausreichend für die fachliche Prüfung durch die Sachverständigen der EFSA und der Mitgliedstaaten ist;

Or. en

Änderungsantrag 297
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung W a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Wa. in der Erwägung, dass die wissenschaftliche Bewertung von Glyphosat keinen ausreichenden wissenschaftlichen Widerspruch hervorgerufen hat, was zu einer unzureichenden und nicht unabhängigen Bewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führte, die von der EFSA in Frage gestellt wurde;

Or. fr

Änderungsantrag 298
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung W a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Wa. in der Erwägung, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die meisten unabhängigen Studien, die

eine reprotoxische, krebserzeugende oder genotoxische Wirkung von Glyphosat belegen, als von minderer Qualität betrachtet hat;

Or. fr

Änderungsantrag 299
Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung W a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Wa. in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich des starken Einflusses der Wirtschaft auf die tägliche Arbeit der EFSA im Allgemeinen und insbesondere im Bereich des Pflanzenschutzes bestehen;

Or. en

Änderungsantrag 300
Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung W b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Wb. in der Erwägung, dass von Fachleuten überprüfte wissenschaftliche Daten, die in den vergangenen Jahren veröffentlicht wurden, in den Stellungnahmen der EFSA (beispielsweise im Fall von Bisphenol A und Isoflavonen) nicht hinreichend berücksichtigt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 301

Pavel Poc

Entschließungsantrag

Erwägung W c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

***Wc. in der Erwägung, dass die
Mitteilung der EFSA im Fipronil-Skandal
unzulänglich war;***

Or. en

Änderungsantrag 302

Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag

Erwägung X

Entschließungsantrag

Geänderter Text

***X. in der Erwägung, dass das
schwindende Vertrauen in die EFSA
Anlass zur Sorge gibt;***

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 303

Pilar Ayuso

Entschließungsantrag

Erwägung X

Entschließungsantrag

Geänderter Text

***X. in der Erwägung, dass das
schwindende Vertrauen in die EFSA
Anlass zur Sorge gibt;***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 304
Peter Jahr, Albert Deß, Mairead McGuinness

Entschließungsantrag
Erwägung X

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt; ***in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des EU-Systems der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in hohem Maße von dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die EFSA abhängt, die wissenschaftliche Gutachten vorlegt, die die Grundlage für Zulassungen und Risikomanagement sind;***

Or. en

Änderungsantrag 305
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung X

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt, ***aber angesichts der Enthüllungen vieler Beobachter, Analysten und Nichtregierungsorganisationen über eine Reihe von Wissenschaftlern der EFSA, die sich in einem Interessenkonflikt mit Industrieunternehmen befinden könnten, durchaus verstanden werden kann;***

Or. fr

Änderungsantrag 306
Susanne Melior

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass **das schwindende** Vertrauen in die EFSA **Anlass zur Sorge gibt**;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass **es wichtig ist**, Vertrauen in die EFSA **zu haben und dieses zu stärken, da die EFSA als wissenschaftliches Beratungsorgan für die Union von großer Bedeutung für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in der Union ist**;

Or. de

**Änderungsantrag 307
Philippe Loiseau, Georg Mayer**

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA **Anlass zur Sorge gibt**;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA **Anlass zur Sorge gibt und das Ergebnis fragwürdiger Methoden und Verhaltensweisen ist, die Anlass zu berechtigten öffentlichen Bedenken geben**;

Or. fr

**Änderungsantrag 308
Younous Omarjee, Michèle Rivasi**

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA **Anlass zur Sorge gibt**;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA, **das durch mangelnde Transparenz und Unabhängigkeit sowie den ernsthaften**

*Verdacht auf Interessenkonflikte
hervorgerufen wird, äußerst
beunruhigend ist;*

Or. fr

Änderungsantrag 309
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung X

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA **und die Bewertungsgremien** Anlass zur Sorge gibt; **in der Erwägung, dass zu wenige unabhängige Wissenschaftler Mitglieder dieser Gremien sind;**

Or. fr

Änderungsantrag 310
Angélique Delahaye, Alojz Peterle

Entschließungsantrag
Erwägung X

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die **EFSA** Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die **europäischen und nationalen Gesundheitsbehörden** Anlass zur Sorge gibt;

Or. fr

Änderungsantrag 311
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Mairead McGuinness, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt, **die bereits von einer Reihe von Interessenträgern geäußert wurde;**

Or. en

Änderungsantrag 312

Anja Hazekamp, Michèle Rivasi, Arne Gericke, Piernicola Pedicini, Simona Bonafè

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA **und insbesondere in die EFSA-Gremien** Anlass zur Sorge gibt;

Or. en

Änderungsantrag 313

Julie Girling

**Entschließungsantrag
Erwägung X**

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das **schwindende** Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge **gibt;**

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass **die zunehmenden Versuche**, das Vertrauen in die EFSA **zu untergraben**, Anlass zur Sorge **geben;**

Or. en

Änderungsantrag 314

Ulrike Müller, Frédérique Ries, Gerben-Jan Gerbrandy, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag Erwägung X

Entschließungsantrag

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Geänderter Text

X. in der Erwägung, dass das schwindende Vertrauen **der Öffentlichkeit** in die EFSA Anlass zur Sorge gibt;

Or. en

Änderungsantrag 315

Thomas Waitz, Maria Heubuch, Michèle Rivasi

Entschließungsantrag Erwägung X a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xa. in der Erwägung, dass im Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. April 2018 über die Entlastung der EFSA für das Haushaltsjahr 2016 Bedenken darüber geäußert wurden, dass die Unabhängigkeitsstrategie der EFSA zu eng gefasst sei und die Durchführungsvorschriften der Behörde für ihre Unabhängigkeitsstrategie das Problem nicht abstellen konnten;

Or. en

Änderungsantrag 316

Peter Jahr, Albert Deß, Mairead McGuinness, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag Erwägung X a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xa. in der Erwägung der anhaltenden

Bemühungen der EFSA um die Verbesserung ihres Systems für die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Verwaltung möglicher Interessenkonflikte, das vom Rechnungshof als das fortschrittlichste System der im Jahr 2012 geprüften Agenturen bezeichnet wurde und zuletzt im Juni 2017 aktualisiert wurde;

Or. en

Änderungsantrag 317
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung X a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xa. in der Erwägung, dass ernste Bedenken hinsichtlich bestehender und potenzieller Interessenkonflikte zwischen Sachverständigen und Mitarbeitern der EFSA und der Industrie sowie des Drucks, den der Antragsteller auf sie ausüben kann, bestehen;

Or. fr

Änderungsantrag 318
Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung X a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xa. in der Erwägung, dass die EFSA unabhängig von der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft sein muss;

Or. en

Änderungsantrag 319
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung X b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xb. in der Erwägung, dass die derzeitigen Vorschriften der EFSA zur Bekämpfung möglicher Interessenkonflikte bei weitem nicht ausreichen, um zu verhindern, dass die Pflanzenschutzindustrie einen echten Einfluss auf ihre Arbeit ausübt;

Or. fr

Änderungsantrag 320
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung X c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xc. in der Erwägung, dass die EFSA nicht befugt ist, die Sachverständigen der Mitgliedstaaten daran zu hindern, sich an der Risikobewertung zu beteiligen, auch wenn sie von Interessenkonflikten betroffen sind;

Or. fr

Änderungsantrag 321
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung X d (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xd. in der Erwägung, dass nicht alle Mitarbeiter der EFSA in die Unabhängigkeitspolitik einbezogen sind und nicht alle verpflichtet sind, ihre Interessenerklärungen offenzulegen;

Or. fr

**Änderungsantrag 322
Younous Omarjee**

**Entschließungsantrag
Erwägung X e (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Xe. in der Erwägung, dass die akademische Welt durch die nationale und europäische Forschungspolitik, insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften, ermutigt wird, verstärkt mit der Industrie zusammenzuarbeiten und so den Einfluss der Industrie auf die öffentliche Forschung zu stärken;

Or. fr

**Änderungsantrag 323
Clara Eugenia Aguilera García**

**Entschließungsantrag
Erwägung Y**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Y. in der Erwägung, dass es bei der EFSA ein Ungleichgewicht gibt, was die Expertise aus den Mitgliedstaaten betrifft, da derzeit etwa zwei Drittel der für die EFSA arbeitenden nationalen Sachverständigen aus lediglich sechs Mitgliedstaaten kommt;

entfällt

Änderungsantrag 324

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung Y

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Y. in der Erwägung, dass es bei der EFSA ein Ungleichgewicht gibt, was die Expertise aus den Mitgliedstaaten betrifft, da derzeit etwa zwei Drittel der für die EFSA arbeitenden nationalen Sachverständigen aus lediglich sechs Mitgliedstaaten kommt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 325

Julie Girling

Entschließungsantrag

Erwägung Y

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Y. in der Erwägung, dass es bei der EFSA ein Ungleichgewicht gibt, was die Expertise aus den Mitgliedstaaten betrifft, da derzeit etwa zwei Drittel der für die EFSA arbeitenden nationalen Sachverständigen aus lediglich sechs Mitgliedstaaten kommt;

Y. in der Erwägung, dass derzeit etwa zwei Drittel der für die EFSA arbeitenden nationalen Sachverständigen aus sechs Mitgliedstaaten kommen;

Or. en

Änderungsantrag 326

Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag

Erwägung Y a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Ya. in der Erwägung, dass sich laut einer am 11. Juni 2017 veröffentlichten Studie des Corporate Europe Observatory (CEO) 46 % der Sachverständigen in den wissenschaftlichen Gremien der EFSA in einem Interessenkonflikt befinden;

Or. fr

Änderungsantrag 327

Simona Bonafè, Jytte Guteland, Maria Noichl, Massimo Paolucci, Christel Schaldemose, Eric Andrieu, Marc Tarabella, Momchil Nekov, Guillaume Balas, Daciana Octavia Sârbu, Karin Kadenbach

**Entschließungsantrag
Erwägung Z a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Za. in der Erwägung, dass die Kommission im Oktober 2017 die Europäische Bürgerinitiative „Ban glyphosate and protect people and the environment from toxic pesticides“ (Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden) für zulässig erklärt hat; in der Erwägung, dass mehr als eine Million Bürger die Kommission aufgefordert haben, den Mitgliedstaaten ein Verbot von Glyphosat vorzuschlagen, das Genehmigungsverfahren für Pestizide zu reformieren und EU-weit verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen;

Or. en

**Änderungsantrag 328
Pilar Ayuso**

**Entschließungsantrag
Erwägung Z a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

**Za. in der Erwägung, dass alle
Regulierungsagenturen der EU über die
Sicherheit von Glyphosat zu einem
Schluss gekommen sind;**

Or. en

Änderungsantrag 329

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Elsi Katainen, Pavel Telička, Hilde Vautmans

**Entschließungsantrag
Erwägung AA**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AA. in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) Glyphosat gemäß seiner Nomenklatur als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen“ eingestuft hat (gleichwertig mit der Kategorie 1B in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), **während die** EFSA und **die** ECHA zu dem Schluss gekommen sind, dass nach den Bestimmungen der **Verordnung (EG)** Nr. 1272/2008 eine Einstufung als krebserzeugend nicht gerechtfertigt wäre;

AA. in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) Glyphosat gemäß seiner Nomenklatur als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen“ eingestuft hat (gleichwertig mit der Kategorie 1B in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008); **in der Erwägung, dass die Europäischen Agenturen, EFSA und ECHA, die für die Bereitstellung der wissenschaftlichen Studien verantwortlich sind, nach Überprüfung aller verfügbaren Informationen, einschließlich der Bewertung durch das IARC, zu dem Schluss gekommen sind, dass nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Einstufung als krebserzeugend nicht gerechtfertigt wäre;**

Or. en

Änderungsantrag 330

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AA

Entschließungsantrag

AA. in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) Glyphosat gemäß seiner Nomenklatur als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen“ eingestuft hat (***gleichwertig mit der Kategorie 1B in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008***), während die EFSA und die ECHA zu dem Schluss gekommen sind, dass nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Einstufung als krebserzeugend nicht gerechtfertigt wäre;

Geänderter Text

AA. in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) Glyphosat gemäß seiner Nomenklatur, ***die jedoch nicht als Grundlage für gesetzgeberische Entscheidungen vorgeschrieben ist***, als „wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen“ eingestuft hat, während die EFSA und die ECHA ***nach Bewertung aller verfügbaren wissenschaftlichen Daten*** zu dem Schluss gekommen sind, dass nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Einstufung als krebserzeugend nicht gerechtfertigt wäre;

Or. en

Änderungsantrag 331

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Mairead McGuinness, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AA a (neu)

Entschließungsantrag

AAa. in der Erwägung, dass im Vorwort aller IARC-Monographien geschrieben steht, dass „[...] keinerlei Empfehlungen zu Vorschriften oder Gesetzen ausgesprochen [werden], was vielmehr in der Verantwortung der einzelnen Regierungen oder internationalen Organisationen liegt“;

Or. en

Änderungsantrag 332

Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Christofer Fjellner, Angélique Delahaye

**Entschließungsantrag
Erwägung AA a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AAa. in der Erwägung, dass die IARC-Einstufungen und die Bewertungen durch die zuständigen Behörden von Drittländern keine formelle Rolle im Entscheidungsprozess der Union spielen;

Or. en

**Änderungsantrag 333
Guillaume Balas**

**Entschließungsantrag
Erwägung AB**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung die vom Antragsteller gemäß Artikel 8 der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien herangezogen haben;

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung die vom Antragsteller gemäß Artikel 8 der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien herangezogen haben; ***in der Erwägung, dass wissenschaftliche Fehler regelmäßig von unabhängigen Forschern in den Studien des Antragstellers entdeckt werden;***

Or. fr

**Änderungsantrag 334
Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans**

**Entschließungsantrag
Erwägung AB**

Entschließungsantrag

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung **die** vom Antragsteller gemäß Artikel 8 der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien **herangezogen haben**;

Geänderter Text

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung **zusätzlich Zugang zu den** vom Antragsteller gemäß Artikel 8 der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien **und den entsprechenden Rohdaten hatten**;

Or. en

Änderungsantrag 335

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

**Entschließungsantrag
Erwägung AB**

Entschließungsantrag

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung die vom Antragsteller **gemäß Artikel 8** der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien herangezogen haben;

Geänderter Text

AB. in der Erwägung, dass das IARC seine Schlussfolgerung ausschließlich auf veröffentlichte Literatur stützte, die EFSA und die ECHA hingegen als wichtigste Grundlage ihrer Bewertung die vom Antragsteller **im Einklang mit seinen Verpflichtungen unter** der Verordnung vorgelegten unveröffentlichten Studien herangezogen haben;

Or. en

Änderungsantrag 336

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

**Entschließungsantrag
Erwägung AB a (neu)**

Entschließungsantrag

ABa. in der Erwägung, dass die EFSA die Bewertung des IARC und die

Geänderter Text

zugrundeliegenden Daten bewertet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass Glyphosat wahrscheinlich keine krebserregende Gefahr für den Menschen darstellt und dass die Beweise keine Einstufung als karzinogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008^{1a} unterstützen;

1a

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2015.4302>

Or. en

Änderungsantrag 337

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag

Erwägung AB a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ABa. in der Erwägung, dass es von nur begrenztem Mehrwert oder gar nutzlos im Vergleich zur Bewertung durch die EFSA wäre, die ECHA um die Bewertung eines Wirkstoffs zu ersuchen, da die ECHA die von der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Studien für ihre Bewertung heranzieht; in der Erwägung, dass, würde die Agentur um vorhersehbare Ergebnisse ersucht werden, nur zusätzlicher Arbeitsaufwand für diese entsteht;

Or. en

Änderungsantrag 338

Guillaume Balas

Entschließungsantrag

Erwägung AC

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AC. *in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 339
Piernicola Pedicini, Eleonora Evi

Entschließungsantrag
Erwägung AC

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AC. *in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat **fertiggestellt** haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;*

AC. *in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat **angenommen** haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde; **in der Erwägung, dass die US-amerikanische EPA ihre Überprüfung von Glyphosat noch nicht abgeschlossen hat und im Entwurf ihrer Bewertung der Risiken für die Umwelt zu dem eindeutigen Schluss gekommen ist, dass Glyphosat potenzielle Auswirkungen auf Vögel, Säugetiere sowie Land- und Wasserpflanzen haben kann; in der Erwägung, dass derzeit noch 37 Gerichtsverfahren in 21 verschiedenen Bezirken der Vereinigten Staaten anhängig sind;***

Or. en

Änderungsantrag 340
Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag
Erwägung AC

Entschließungsantrag

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;

Geänderter Text

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde; **in der Erwägung, dass die Behörden der oben genannten Länder auch nicht das Vorsorgeprinzip berücksichtigen und ihre Zulassungen erteilen, es sei denn, es wird ausdrücklich der Nachweis der Toxikologie eines Stoffes erbracht;**

Or. fr

Änderungsantrag 341
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung AC

Entschließungsantrag

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;

Geänderter Text

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde, **was die Glaubwürdigkeit der von der IARC (internationale Agentur für Krebsforschung, eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen [WHO]) durchgeführten Bewertung keineswegs**

beeinträchtigt;

Or. fr

Änderungsantrag 342
Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag
Erwägung AC

Entschließungsantrag

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, **wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;**

Geänderter Text

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben;

Or. de

Änderungsantrag 343
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AC

Entschließungsantrag

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, **wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;**

Geänderter Text

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben **und die Schlussfolgerungen der EFSA auf der gleichen wissenschaftlichen Grundlage logischerweise bestätigt haben;**

Or. fr

Änderungsantrag 344

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AC

Entschließungsantrag

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben, **wobei die Bewertung des IARC von keiner dieser Organisationen bestätigt wurde;**

Geänderter Text

AC. in der Erwägung, dass verschiedene weitere zuständige Behörden weltweit, darunter in den Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Australien und Japan, in der Folgezeit neue Bewertungen von Glyphosat fertiggestellt haben **und mit der durch die EFSA durchgeführten Bewertung übereinstimmen;**

Or. en

Änderungsantrag 345

Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag

Erwägung AC a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ACa. in der Erwägung, dass die Karzinogenität von Glyphosat in den Vereinigten Staaten, um den Zusammenhang zu erläutern, die Bundessachverständigen der US-Umweltschutzbehörde (EPA) tief gespalten hat, und dass die EPA immer weniger mit den Behörden Kaliforniens, die Glyphosat auf die Liste der krebserzeugenden Erzeugnisse gesetzt haben, übereinstimmt;

in der Erwägung, dass der Umsatz mit Pestiziden in Kanada zwischen 2006 und 2012 um 27 % gestiegen ist, einschließlich eines Umsatzanstiegs von 71 % bei Herbiziden auf Glyphosatbasis;

in der Erwägung, dass Neuseeland bekannt dafür ist, dass es Pestizide mit Flugzeugen und Hubschraubern, auch in

besiedelten Gebieten, versprüht hat, und dass es das Pestizid DDT, das erst 1989 sehr spät verboten wurde, umfassend eingesetzt hat;

in der Erwägung, dass in Australien ein Bericht der Gesellschaft Deloitte bereits 2013 ergab, dass mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Erzeugung des Landes auf Pestizide entfallen (17 Mrd. australische Dollar pro Jahr von 26 Mrd.);

in der Erwägung, dass Japan der weltweit größte Anwender von Pestiziden pro Hektar ist;

Or. fr

Änderungsantrag 346
Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag
Erwägung AC a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ACa. in der Erwägung, dass die im vorherigen Erwägungsgrund genannten Länder, deren Behörden Glyphosat als nicht krebserzeugend eingestuft haben, zu den Ländern gehören, mit denen die Europäische Union versucht hat, ein Freihandelsabkommen abzuschließen (Vereinigte Staaten), eines abgeschlossen hat (Kanada, Japan) oder plant, ein Freihandelsabkommen einschließlich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzuschließen (Australien, Neuseeland);

Or. fr

Änderungsantrag 347
Mireille D'Ornano

**Entschließungsantrag
Erwägung AC b (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ACb. in der Erwägung, dass das kalifornische Gericht am 10. August 2018 die Rolle von Glyphosatformulierungen bei der Entwicklung des Non-Hodgkin-Lymphoms anerkannt hat, indem es den Hersteller Monsanto, den Haupthersteller von Glyphosat, anordnete, 289 Mio. Dollar Schadenersatz an einen an Krebs im Endstadium leidenden Kläger zu zahlen;

Or. fr

Änderungsantrag 348

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

**Entschließungsantrag
Erwägung AD a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ADa. in der Erwägung, dass bestimmte Interessenträger Bedenken darüber geäußert haben, dass die Transparenzanforderungen, Bewertungsmethoden und Interessenkonfliktstrategie des IARC nicht den für Regulierungsagenturen, wie etwa der EFSA, üblichen Anforderungen entspricht;

Or. en

**Änderungsantrag 349
Younous Omarjee**

**Entschließungsantrag
Erwägung AE**

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen, **insbesondere nach den Enthüllungen der Monsanto-Papiere und dem jüngsten Urteil des US-Bundesgerichtshofs für den nördlichen Bezirk von Kalifornien;**

Or. fr

Änderungsantrag 350

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

**Entschließungsantrag
Erwägung AE**

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass **nach wie vor** Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **bestehen**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **in den Ausschuss eingeladene Gremienmitglieder** Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **geäußert haben**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen; **in der Erwägung, dass diese Bedenken im Beisein der EFSA und der ECHA geäußert wurden, die ihre Schlussfolgerungen wiederum erläuterten und begründeten;**

Or. en

**Änderungsantrag 351
Susanne Melior**

**Entschließungsantrag
Recital AE**

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **bei manchen Abgeordneten und Teilen der Öffentlichkeit** nach wie vor Bedenken hinsichtlich der **wissenschaftlichen** Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Or. de

Änderungsantrag 352

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Elsi Katainen, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung AE

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **bestehen**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **ungeachtet der breiten Übereinstimmung der zuständigen Behörden weltweit einige Interessengruppen** nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **äußern**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Or. en

Änderungsantrag 353

Julie Girling

Entschließungsantrag

Erwägung AE

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **ungeachtet der erdrückenden Beweislast zugunsten des Gegenteils** nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA

nicht als krebserzeugend einzustufen;

und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Or. en

Änderungsantrag 354

Mairead McGuinness, Christofer Fjellner, Angélique Delahaye, Anthea McIntyre

Entschließungsantrag

Erwägung AE

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **seitens bestimmter Interessenträger** nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA bestehen, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Or. en

Änderungsantrag 355

Pilar Ayuso

Entschließungsantrag

Erwägung AE

Entschließungsantrag

AE. in der Erwägung, dass **nach wie vor** Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **bestehen**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Geänderter Text

AE. in der Erwägung, dass **von einigen Personen** Bedenken hinsichtlich der Stellungnahmen der EFSA und der ECHA **geäußert wurden**, was ihre Schlussfolgerungen betrifft, Glyphosat nicht als krebserzeugend einzustufen;

Or. en

Änderungsantrag 356

Mireille D'Ornano

**Entschließungsantrag
Erwägung AE a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AEa. in der Erwägung, dass die ECHA bestätigte, dass sie mehrere Studien, die auf eine Zunahme der Inzidenz bestimmter Krebsarten bei exponierten Versuchstieren hinweisen, mangels ausreichender Beweise abgelehnt hatte, während die IARC sieben Studien als solche anerkannt hat, die eine erhöhte Inzidenz bestimmter Krebsarten bei Glyphosat exponierten Versuchstieren aufweisen; in der Erwägung, dass Jack de Bruijn, Direktor für Risikomanagement, im März 2017 dennoch versicherte, dass sich die Sachverständigen der ECHA auf alle verfügbaren Informationen über Glyphosat, nämlich von Untersuchungen sowohl an Menschen als auch an Tieren, gestützt hätten;

Or. fr

Änderungsantrag 357

Anja Hazekamp, Kateřina Konečná, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

**Entschließungsantrag
Erwägung AE a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AEa. in der Erwägung, dass mehr als eine Million Unionsbürger die Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ unterschrieben haben und für den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Umwelt vor giftigen Pestiziden fordern, das Genehmigungsverfahren für Pestizide zu reformieren und EU-weit verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen;

Änderungsantrag 358
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AE a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AEa. in der Erwägung, dass die wissenschaftliche Bewertung von Glyphosat durch die Europäische Union, die zur Verlängerung ihrer Zulassung führte, daher nicht als tragbar angesehen werden kann und in Frage gestellt werden muss;

Or. fr

Änderungsantrag 359
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AF

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AF. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im Sonderausschuss auszuräumen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 360
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AF

Entschließungsantrag

AF. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im **Sonderausschuss** auszuräumen;

Geänderter Text

AF. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im **Ausschuss** auszuräumen; **in der Erwägung, dass es aufgrund der vielmehr politischen als wissenschaftlichen Zusammensetzung, Aufgaben und Fachkenntnisse des Ausschusses zweifelhaft erscheint, dass dieser eine solche Rolle tatsächlich wahrnehmen könnte;**

Or. en

Änderungsantrag 361
Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag
Erwägung AF

Entschließungsantrag

AF. in der Erwägung, dass **es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im Sonderausschuss auszuräumen;**

Geänderter Text

AF. in der Erwägung, dass **das Vorsorgeprinzip zentraler Pfeiler des EU-Verbraucherschutzes ist und daher die EU besonders strenge Anforderungen an Prüfung und Zulassung von Stoffen zu stellen hat, die in der Lebensmittelkette zum Einsatz kommen;**

Or. de

Änderungsantrag 362
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AF

Entschließungsantrag

AF. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im Sonderausschuss

Geänderter Text

AF. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken im Sonderausschuss

auszuräumen;

*aufgrund der mangelnden Distanz zur
Branche bei der eigenen Arbeit
auszuräumen;*

Or. fr

Änderungsantrag 363
Angélique Delahaye, Pilar Ayuso, Alojz Peterle

Entschließungsantrag
Erwägung AF

Entschließungsantrag

AF. in der Erwägung, dass *es bedauerlicherweise nicht möglich war, diese Bedenken* im Sonderausschuss *auszuräumen*;

Geänderter Text

AF. in der Erwägung, dass *diese Fragen* im Sonderausschuss *erörtert und behandelt werden*;

Or. fr

Änderungsantrag 364
Jytte Guteland, Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung AF a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AFa. in der Erwägung, dass die fortwährende Verwendung von Pestiziden in Europa, die krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Wirkstoffe oder aber Wirkstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die schädlich für den Menschen oder für Tiere sind, enthalten, Anlass zu großer Sorge gibt und nicht akzeptabel ist;

Or. en

Änderungsantrag 365
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AF a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AFa. in der Erwägung, dass nicht genügend unabhängige Wissenschaftler während der Anhörungen dieses Sonderausschusses zu dieser Frage sprechen konnten;

Or. fr

Änderungsantrag 366
Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung AF a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AFa. in der Erwägung, dass die Zulassung von Wirkstoffen gegenwärtig allein auf Gesundheitsdaten von Säugetieren/Menschen beruht; in der Erwägung, dass eindeutig auch die verfügbaren Daten von Nichtsäugetieren für die Ermittlung schädlicher Wirkungen und die Ermittlung und Beschreibung der Gefahren für die Umwelt, die von Pflanzenschutzmitteln und ihren Gemischen ausgehen, herangezogen werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 367
Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung AF b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AFb. in der Erwägung, dass verschiedene von Fachleuten geprüfte Daten (Menschen, Tierversuche, In-Vitro- und In-Silico) berücksichtigt werden sollten und somit auch quantitative Unterschiede von Auswirkungen, Dosis/Wirkung, Wechselwirkungen usw. im Hinblick auf ihre Wirkungen auf den Menschen berücksichtigt werden müssen;

Or. en

**Änderungsantrag 368
Pavel Poc**

**Entschließungsantrag
Erwägung AF c (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AFc. in der Erwägung, dass Glyphosat 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase (EPSPS) angreift, ein Enzym, das nicht von Tieren, jedoch von Pflanzen und sämtlichen Mikroorganismen, einschließlich der menschlichen Normalflora, produziert wird und anhand dessen zunehmend endokrine Auswirkungen nachgewiesen werden;

Or. en

**Änderungsantrag 369
Eric Andrieu, Marc Tarabella**

**Entschließungsantrag
Erwägung AG**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AG. in der Erwägung, dass in der Verordnung eine Frist von sechs Monaten

AG. in der Erwägung, dass in der Verordnung eine Frist von sechs Monaten

für die Kommission festgelegt wird, in denen sie im Anschluss an die Schlussfolgerungen der EFSA *eine endgültige Genehmigung erteilen* kann;

für die Kommission festgelegt wird, in denen sie im Anschluss an die Schlussfolgerungen der EFSA *einen Entwurf der Schlussfolgerungen vorlegen* kann;

Or. fr

Änderungsantrag 370
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AG a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AGa. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip die Kommission hätte verpflichten müssen, die Zulassung von Glyphosat nicht zu verlängern, nachdem es von der IARC als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen eingestuft wurde, und in der Erwägung, dass die laufenden Untersuchungen in den Vereinigten Staaten sowie die Monsanto-Papers ernsthafte Bedenken hinsichtlich Interessenkonflikten im europäischen Bewertungsprozess und Absprachen zwischen nationalen und europäischen Behörden und Monsanto ergeben haben;

Or. fr

Änderungsantrag 371
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung AG a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AGa. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung als Folge der

Verwendung entsprechend der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen unter anderem keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 372
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung AG b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AGb. in der Erwägung, dass besonders gefährdete Personengruppen unter der Verordnung als Personen definiert sind, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass dazu schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmer und Anrainer zählen, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 373
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung AG c (neu)

AGc. in der Erwägung, dass es im Rahmen der Bewertung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln noch immer keine angemessene Risikobewertung gibt, um die tatsächliche akute und chronische Belastung von Anrainern zu ermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 374

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung AH

Entschließungsantrag

AH. in der Erwägung, dass die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos vorsieht, **obgleich** bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde;

Geänderter Text

AH. in der Erwägung, dass die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos **auf Unionsebene** vorsieht **und die Kommission jedoch gleichzeitig beschlossen hat, eine spezifische Bestimmung in die Zulassungsbedingungen aufzunehmen, die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, besonderes Augenmerk auf die Risiken für Landwirbeltiere zu legen; in der Erwägung, dass** bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde, **was jedoch nicht von besonderem Interesse für die Schlussfolgerungen der EFSA ist, da diese in ihrer Bewertung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zu dem Schluss gekommen ist, dass das Risiko bei mindestens einem der repräsentativen**

Verwendungszwecke voraussichtlich gering sei;

Or. en

Änderungsantrag 375
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung AH

Entschließungsantrag

AH. in der Erwägung, dass die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos vorsieht, obgleich bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde;

Geänderter Text

AH. in der Erwägung, dass die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos vorsieht, obgleich bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde; ***in der Erwägung, dass im Fall von Glyphosat Zweifel geäußert wurden, ob die zuständigen europäischen Behörden das Vorsorgeprinzip, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eindeutig erwähnt wird, strikt einhalten;***

Or. fr

Änderungsantrag 376
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AH

Entschließungsantrag

AH. in der Erwägung, dass ***die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos vorsieht,***

Geänderter Text

AH. in der Erwägung, dass ***in Artikel 1 der künftigen Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht^{1a} insbesondere auf die Grundsätze für***

obgleich bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde;

Risiken und deren Kommunikation eingegangen wird und dass dieser somit die Grundlage für die zukünftige Unionsgesetzgebung bildet;

^{1a} COM(2018)0179.

Or. en

Änderungsantrag 377

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag Erwägung AH

Entschließungsantrag

AH. in der Erwägung, dass *die* Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, *keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos vorsieht, obgleich bei fast allen Verwendungszwecken von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für Nichtziel-Landwirbeltiere, einschließlich für Säugetiere und Vögel, ermittelt wurde;*

Geänderter Text

AH. in der Erwägung, dass *im Rahmen der* Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu verlängern, *eindeutig in den Zulassungsbedingungen festgehalten wurde, dass die Mitgliedstaaten besonderes Augenmerk auf die Risiken für Landwirbeltiere legen sollen, wenn sie ein Pflanzenschutzmittel zulassen, das Glyphosat enthält;*

Or. en

Änderungsantrag 378

Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag Erwägung AH a (neu)

Entschließungsantrag

AHa. in der Erwägung, dass Wirksamkeit und Risiken nicht nur auf dem Wirkstoff beruhen, der nicht isoliert vermarktet und verwendet wird, sondern auf den von den Mitgliedstaaten

*zugelassenen kommerziellen
Formulierungen und deren Rückständen
nach Gebrauch und biologischem Abbau;
in der Erwägung, dass daher die
Bewertung von Pflanzenschutzmitteln
wichtiger ist als die Bewertung des
Wirkstoffs allein im Hinblick auf das
Risikomanagement;*

Or. fr

Änderungsantrag 379

Peter Jahr, Albert Deß, Mairead McGuinness, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag

Erwägung AH a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*AHa. in der Erwägung, dass in
Erwägungsgrund 8 der
Verordnung eindeutig betont wird, dass
dem Schutz gefährdeter Gruppen in der
Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit
gelten und das Vorsorgeprinzip
angewandt werden sollte;*

Or. en

Änderungsantrag 380

Pilar Ayuso, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag

Erwägung AH a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

*AHa. in der Erwägung, dass sich
Risiken nie vollständig vermeiden lassen
und in der Erwägung, dass auch die
Nichtverwendung von
Pflanzenschutzmitteln Risiken birgt;*

Or. en

Änderungsantrag 381
Peter Jahr, Albert Deß, Mairead McGuinness, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag
Erwägung AH b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AHb. in der Erwägung, dass das EU-System der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die niedrigsten Höchstgehalte an Pestizidrückständen vorsieht und als einziges das Vorsorgeprinzip heranzieht, das als spezifisches Ziel in der Gesetzgebung verankert ist, weswegen es den Ruf als „strengstes System der Welt“ im Hinblick auf den angestrebten Grad des Verbraucher- und Umweltschutzes trägt;

Or. en

Änderungsantrag 382
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AI

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet; ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 383
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AI

Entschließungsantrag

AI. in der Erwägung, dass **nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet;**

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass **in Artikel 1 der künftigen Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht^{1a} insbesondere auf die Grundsätze für Risiken und deren Kommunikation eingegangen wird und dass dieser somit die Grundlage für die zukünftige Unionsgesetzgebung bildet;**

^{1a} COM(2018)0179.

Or. en

Änderungsantrag 384
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AI

Entschließungsantrag

AI. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet;

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet; **in der Erwägung, dass die Kommission Artikel 4 der Verordnung nicht nachkommt, indem sie die Erhaltung der Umwelt als untergeordnetes und unzureichendes Ziel betrachtet, um das Verbot eines Pestizids zu rechtfertigen;**

Or. fr

Änderungsantrag 385
Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag
Erwägung AI

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass **nicht klar ist**, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet;

AI. in der Erwägung, dass **erhebliche Rechtsunsicherheit dahingehend besteht**, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet **und daher entsprechende Kriterien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dringend erstellt werden müssen**;

Or. de

Änderungsantrag 386

Anja Hazekamp, Michèle Rivasi, Arne Gericke, Piernicola Pedicini

**Entschließungsantrag
Erwägung AI**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet;

AI. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Kommission ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachtet; **in der Erwägung, dass die Kommission den Umweltschutz seit 2005 lediglich als „geringfügiges Problem“ betrachtet**;

Or. en

Änderungsantrag 387

Angélique Delahaye, Pilar Ayuso, Mairead McGuinness

**Entschließungsantrag
Erwägung AI**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AI. in der Erwägung, dass **nicht klar ist, unter welchen Umständen** die Kommission **ein Risiko** für die Umwelt **als nicht hinnehmbar erachtet**;

AI. in der Erwägung, dass die Kommission **den Begriff des nicht hinnehmbaren Risikos** für die Umwelt **klären muss**;

Änderungsantrag 388

Ulrike Müller, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung AI a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AIa. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip einen Leitgrundsatz der Unionspolitik nach Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt; in der Erwägung, dass in Artikel 1 Absatz 4 festgelegt ist, dass die Verordnung auf dem Vorsorgeprinzip beruht; in der Erwägung, dass Entscheidungen über das Risikomanagement gemäß Artikel 13 Absatz 2 dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Vorsorgeprinzip folgen müssen; in der Erwägung, dass auf Grundlage des Vorsorgeprinzips getroffene Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verhältnismäßig sein müssen;

Or. en

Änderungsantrag 389

Piernicola Pedicini, Eleonora Evi

Entschließungsantrag

Erwägung AI a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AIa. in der Erwägung, dass die ECHA zu dem Schluss gekommen ist, dass Glyphosat ernsthafte Augenschäden verursacht und langfristig schädliche Auswirkungen auf das Leben im Wasser

nach sich zieht; in der Erwägung, dass es ungeachtet dessen erneut genehmigt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 390
Ulrike Müller, Pavel Telička

Entschließungsantrag
Erwägung AI b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

Alb. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache T-257/07^{1a} angibt, dass „Bei der Bestimmung des für die Gesellschaft unannehmbar erscheinenden Risikoniveaus [...] die Organe durch ihre Pflicht zur Sicherstellung eines hohen Niveaus des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt gebunden [sind]. Dieses hohe Schutzniveau muss nicht unbedingt auf das in technischer Hinsicht Höchstmögliche abzielen, um mit dieser Vorschrift vereinbar zu sein. Im Übrigen ist den Organen eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos und eine Ausrichtung ihrer Entscheidungen auf ein „Nullrisiko“ untersagt“;

^{1a} *ECLI:EU:T:2011:444*

Or. en

Änderungsantrag 391
Jytte Guteland, Pavel Poc

Entschließungsantrag
Erwägung AJ

Entschließungsantrag

AJ. in der Erwägung, dass aufgrund des Umstands, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, Bedenken aufkommen, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Geänderter Text

AJ. in der Erwägung, dass aufgrund des Umstands, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, Bedenken aufkommen, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen; ***in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt und stabile Ökosysteme, insbesondere Bienen und andere bestäubende Insekten, von grundlegender Bedeutung sind, um eine gesunde und nachhaltige Landwirtschaft sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 392

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Mairead McGuinness, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag Erwägung AJ

Entschließungsantrag

AJ. in der Erwägung, dass ***aufgrund des Umstands, dass*** die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, ***Bedenken aufkommen***, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Geänderter Text

AJ. in der Erwägung, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten ***und ausgehend vom landwirtschaftlichen Bedarf und unter angemessener Berücksichtigung der benötigten Dosierung und der verwendeten Anwendungstechnologie*** Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Änderungsantrag 393

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag**Erwägung AJ***Entschließungsantrag*

AJ. in der Erwägung, dass **aufgrund des Umstands, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten** Wirkstoffe **genehmigt**, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, **Bedenken aufkommen**, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Geänderter Text

AJ. in der Erwägung, dass Wirkstoffe, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, **nur dann genehmigt werden sollten, wenn die sichere Verwendung nachgewiesen wurde und eine großzügige Sicherheitsmarge angewendet wird**, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 394

Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag**Erwägung AJ***Entschließungsantrag*

AJ. in der Erwägung, dass **aufgrund des Umstands**, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, **Bedenken aufkommen**, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Geänderter Text

in der Erwägung, dass **es nicht hinnehmbar ist**, dass die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Wirkstoffe genehmigt, die nach Auffassung der EFSA ein hohes Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen, zumal Pflanzenschutzmittel nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen;

Änderungsantrag 395

Ulrike Müller, Frédérique Ries, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag Erwägung AK

Entschließungsantrag

AK. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC vom 18. Februar 2016 **erklärt** hat, dass die Vorlage bestätigender Informationen keine Datenanforderungen betreffen sollte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheitsrisiken bestanden haben und für die adäquate Leitlinien verfügbar waren;

Geänderter Text

AK. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC vom 18. Februar 2016 **die Erklärung der Kommission zur Kenntnis genommen** hat, dass die Vorlage bestätigender Informationen keine Datenanforderungen betreffen sollte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheitsrisiken bestanden haben und für die adäquate Leitlinien verfügbar waren;

Or. en

Änderungsantrag 396

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag Erwägung AK

Entschließungsantrag

AK. in der Erwägung, dass die Europäische **Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC vom 18. Februar 2016** erklärt hat, dass die Vorlage bestätigender Informationen keine Datenanforderungen betreffen sollte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheitsrisiken bestanden haben und für die adäquate

Geänderter Text

AK. in der Erwägung, dass die Europäische **Kommission** erklärt hat, dass die Vorlage bestätigender Informationen keine Datenanforderungen betreffen sollte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheitsrisiken bestanden haben und für die adäquate Leitlinien verfügbar waren;

Leitlinien verfügbar waren;

Or. en

Änderungsantrag 397

Julie Girling

Entschließungsantrag

Erwägung AK

Entschließungsantrag

AK. in der Erwägung, dass **die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC vom 18. Februar 2016 erklärt hat, dass die Vorlage bestätigender Informationen keine Datenanforderungen betreffen sollte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheitsrisiken bestanden haben und für die adäquate Leitlinien verfügbar waren;**

Geänderter Text

AK. in der Erwägung, dass **in Artikel 1 der künftigen Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht^{1a} insbesondere auf die Grundsätze für Risiken und deren Kommunikation eingegangen wird und dass dieser somit die Grundlage für die zukünftige Unionsgesetzgebung bildet;**

^{1a} COM(2018)0179.

Or. en

Änderungsantrag 398

Laima Liucija Andrikienė

Entschließungsantrag

Erwägung AL

Entschließungsantrag

AL. in der Erwägung, dass bestätigende Daten im Allgemeinen nicht derselben wissenschaftlichen Kontrolle oder Bewertung unterliegen wie die im ursprünglichen Antrag übermittelten Daten, da sie nicht systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen werden; in der Erwägung, dass die

Geänderter Text

AL. in der Erwägung, dass bestätigende Daten im Allgemeinen nicht derselben wissenschaftlichen Kontrolle oder Bewertung unterliegen wie die im ursprünglichen Antrag übermittelten Daten, da sie nicht systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen werden; in der Erwägung, dass die

Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die Kommission aufgefordert hat, zu prüfen, ob von nun an alle bestätigenden Informationen systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen und ob die Leitlinien dementsprechend geändert werden sollten;

Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die Kommission aufgefordert hat, zu prüfen, ob von nun an alle bestätigenden Informationen systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen und ob die Leitlinien dementsprechend geändert werden sollten; ***in der Erwägung, dass die Daten im Falle biologischer Pestizide mit geringem Risiko vorrangig deshalb Lücken aufweisen, weil sich die Datenanforderungen und der gesamte Regulierungsprozess auf chemische Pestizide beziehen und infolgedessen nicht für biologische Pestizide mit geringem Risiko geeignet sind;***

Or. en

Änderungsantrag 399

Pavel Poc, Nicola Caputo, Daciana Octavia Sârbu, Karin Kadenbach

Entschließungsantrag

Erwägung AL

Entschließungsantrag

AL. in der Erwägung, dass bestätigende Daten im Allgemeinen nicht derselben wissenschaftlichen Kontrolle oder Bewertung unterliegen wie die im ursprünglichen Antrag übermittelten Daten, da sie nicht systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen werden; in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die Kommission aufgefordert hat, zu prüfen, ob von nun an alle bestätigenden Informationen systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen und ob die Leitlinien dementsprechend geändert werden sollten;

Geänderter Text

AL. in der Erwägung, dass bestätigende Daten im Allgemeinen nicht derselben wissenschaftlichen Kontrolle oder Bewertung unterliegen wie die im ursprünglichen Antrag übermittelten Daten, da sie nicht systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen werden; in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2016 die Kommission aufgefordert hat, zu prüfen, ob von nun an alle bestätigenden Informationen systematisch einem Peer-Review der EFSA unterzogen und ob die Leitlinien dementsprechend geändert werden sollten; ***in der Erwägung, dass die Daten im Falle biologischer Pestizide mit geringem Risiko vorrangig deshalb Lücken aufweisen, weil sich die Datenanforderungen auf chemische***

Pflanzenschutzmittel beziehen und infolgedessen nicht für biologische Pestizide mit geringem Risiko geeignet sind;

Or. en

**Änderungsantrag 400
Laima Liucija Andrikienė**

**Entschließungsantrag
Erwägung AL a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ALa. in der Erwägung, dass der langwierige und umständliche Prozess der Bewertung, Zulassung und Registrierung von biologischen Pestiziden mit geringem Risiko eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für kleine und mittelständische Unternehmen darstellt, die diese herstellen;

Or. en

**Änderungsantrag 401
Younous Omarjee, Michèle Rivasi**

**Entschließungsantrag
Erwägung AL a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ALa. in der Erwägung, dass das Verfahren für die Vorlage von bestätigenden Daten den Zielen der Verordnung und dem Vorsorgeprinzip zuwiderläuft;

Or. fr

Änderungsantrag 402
Laima Liucija Andrikienė

Entschließungsantrag
Erwägung AL b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ALb. in der Erwägung, dass die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in der Europäischen Union nach Richtlinie 2009/128/EG vorgeschrieben ist; in der Erwägung, dass die unzureichende Verfügbarkeit von biologischen Pestiziden mit geringem Risiko ein Hindernis für die weitere Entwicklung des integrierten Pflanzenschutzes darstellt;

Or. en

Änderungsantrag 403
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AM

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AM. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von der EFSA in ihren Schlussfolgerungen zu Wirkstoffen ermittelten Risiken die Verabschiedung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos häufig den Mitgliedstaaten überlässt, obgleich ihr im Rahmen der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Maßnahmen auf EU-Ebene durchzusetzen; in der Erwägung, dass ***diese Vorgehensweise von der Europäischen Bürgerbeauftragten*** in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC ***verurteilt wurde***;

AM. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von der EFSA in ihren Schlussfolgerungen zu Wirkstoffen ermittelten Risiken die Verabschiedung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos häufig den Mitgliedstaaten überlässt, obgleich ihr im Rahmen der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Maßnahmen auf EU-Ebene durchzusetzen; in der Erwägung, dass ***die Europäische Bürgerbeauftragte*** in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC ***Verständnis dafür äußert, dass die genaue Ausarbeitung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos den nationalen Behörden überlassen werden sollte, und darauf hinweist, dass dies die bestmögliche Ebene ist, um***

sicherzustellen, dass die Maßnahmen an die spezifischen Land-, Boden- und Klimabedingungen sowie die Praktiken der lokalen Landwirtschaft angepasst werden;

Or. en

Änderungsantrag 404
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AM

Entschließungsantrag

AM. in der Erwägung, dass *die Kommission trotz der von der EFSA in ihren Schlussfolgerungen zu Wirkstoffen ermittelten Risiken die Verabschiedung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos häufig den Mitgliedstaaten überlässt, obgleich ihr im Rahmen der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Maßnahmen auf EU-Ebene durchzusetzen; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise von der Europäischen Bürgerbeauftragten in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC verurteilt wurde;*

Geänderter Text

AM. in der Erwägung, dass *in Artikel 1 der künftigen Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht^{1a} insbesondere auf die Grundsätze für Risiken und deren Kommunikation eingegangen wird und dass dieser somit die Grundlage für die zukünftige Unionsgesetzgebung bildet;*

^{1a} COM(2018)0179.

Or. en

Änderungsantrag 405
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Christofer Fjellner

Entschließungsantrag
Erwägung AM

Entschließungsantrag

AM. in der Erwägung, dass die

Geänderter Text

AM. in der Erwägung, dass die

Kommission **trotz der** von der EFSA in ihren Schlussfolgerungen zu Wirkstoffen ermittelten Risiken die Verabschiedung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos häufig den Mitgliedstaaten überlässt, obgleich ihr im Rahmen der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Maßnahmen auf EU-Ebene durchzusetzen; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise von der Europäischen Bürgerbeauftragten in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC verurteilt wurde;

Kommission **im Falle von** der EFSA in ihren Schlussfolgerungen zu Wirkstoffen ermittelten Risiken die Verabschiedung von Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos häufig den Mitgliedstaaten überlässt, **die über das notwendige Fachwissen in Bezug auf den länderspezifischen Bedarf verfügen**, obgleich ihr im Rahmen der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Maßnahmen auf EU-Ebene durchzusetzen; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise von der Europäischen Bürgerbeauftragten in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC verurteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 406

Pavel Poc, Nicola Caputo, Daciana Octavia Sârbu, Karin Kadenbach

Entschließungsantrag Erwägung AN

Entschließungsantrag

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind;

Geänderter Text

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind; **in der Erwägung, dass die unzureichende Verfügbarkeit von biologischen Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko die Umsetzung und die Entwicklung des integrierten Pflanzenschutzes behindert; in der Erwägung, dass die unzureichende Verfügbarkeit von biologischen Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko durch den langwierigen Prozess der Bewertung, Zulassung und Registrierung verursacht wird, der eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die umweltfreundlichen und innovativen kleinen und mittelständischen**

Unternehmen darstellt, die diese herstellen;

Or. en

Änderungsantrag 407

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Mairead McGuinness, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AN

Entschließungsantrag

AN. in der Erwägung, dass **Pflanzenschutzmittel** mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind;

Geänderter Text

AN. in der Erwägung, dass **die Zulassung von neuen Pflanzenschutzmitteln** mit geringem Risiko **beschleunigt werden muss, da diese gegenwärtig** kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind; **in der Erwägung, dass im Rahmen der von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst durchgeführten Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Verordnung festgestellt wurde, dass die Anzahl der verfügbaren Wirkstoffe in erheblichem Umfang abnimmt;**

Or. en

Änderungsantrag 408

Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag

Erwägung AN

Entschließungsantrag

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-

Geänderter Text

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-

Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind;

Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind **und dass die Anstrengungen zur Entwicklung neuer risikoarmer Wirkstoffe dringend intensiviert werden müssen;**

Or. de

Änderungsantrag 409
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AN

Entschließungsantrag

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; **in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind;**

Geänderter Text

AN. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind;

Or. fr

Änderungsantrag 410
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AN

Entschließungsantrag

AN. in der Erwägung, dass **Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaum verfügbar sind; in der Erwägung, dass von insgesamt fast 500 auf dem EU-Markt verfügbaren Stoffen lediglich 10 Stoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zugelassen sind;**

Geänderter Text

AN. in der Erwägung, dass **in Artikel 1 der künftigen Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht^{1a} insbesondere auf die Grundsätze für Risiken und deren Kommunikation eingegangen wird und dass dieser somit die Grundlage für die zukünftige Unionsgesetzgebung bildet;**

Änderungsantrag 411
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung AN a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ANa. in der Erwägung, dass ebenso nur wenige agroökologische Produkte auf dem Markt erhältlich sind und die Europäische Union noch immer nicht viel in diesen Bereich investiert hat, während in der Agroökologie und Agroforstwirtschaft innovative und nützliche Perspektiven für eine nachhaltige Landwirtschaft geboten werden, und in der Erwägung, dass sich die Initiativen von Nichtregierungsorganisationen und unabhängigen Akteuren vervielfachen, diese aber kaum von der Öffentlichkeit wahrgenommen oder öffentlich gefördert werden;

Änderungsantrag 412
Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag
Erwägung AN a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AN a. in der Erwägung, dass die Umstellung auf die Verwendung risikoarmer Wirkstoffe durch unsere Landwirte finanzielle Berücksichtigung im Rahmen der gemeinsamen

Änderungsantrag 413
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AN a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

ANa. in der Erwägung, dass die auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung von Pflanzenschutzmitteln auch Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung eines objektiven und unabhängigen Bewertungsverfahrens aufwirft;

Or. fr

Änderungsantrag 414
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AO

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung in vollem Umfang bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung verleiten kann, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, auch wenn es um Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel geht;

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung in vollem Umfang bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung verleiten kann, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, auch wenn es um Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel geht; ***in der Erwägung, dass es sich hierbei um einen schwerwiegenden Mangel im Zulassungsverfahren handelt, der dringend behoben werden muss;***

Änderungsantrag 415

Ulrike Müller, Gesine Meissner, Fredrick Federley, Elsi Katainen, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag Erwägung AO

Entschließungsantrag

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung **in vollem Umfang** bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung verleiten kann, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, auch wenn es um Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel geht;

Geänderter Text

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung **unter Anwendung neuester wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse ausführlich** bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung verleiten kann, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, auch wenn es um Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel geht;

Or. en

Änderungsantrag 416

Younous Omarjee

Entschließungsantrag Erwägung AO

Entschließungsantrag

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung in vollem Umfang bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung **verleiten kann**, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, auch **wenn es um** Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel **geht**;

Geänderter Text

AO. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel vor ihrer Zulassung in vollem Umfang bewertet werden sollten; in der Erwägung, dass Unterbesetzung und/oder Unterfinanzierung zu einem zu großen Vertrauen in die Bewertung, die bei der Zulassung von Wirkstoffen durchgeführt wurde, **aber auch in die wissenschaftlichen Daten, die der Antragsteller im Rahmen von**

Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel
zur Verfügung stellt, verleiten kann;

Or. fr

Änderungsantrag 417
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AP

Entschließungsantrag

AP. in der Erwägung, dass beim Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung der tatsächlichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung getragen werden sollte;

Geänderter Text

AP. in der Erwägung, dass beim Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung der tatsächlichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, **der Verwendung und den tatsächlichen Auswirkungen von Formulierungen, die in auf dem Markt befindlichen und von den Verbrauchern verwendeten Endprodukten zum Einsatz kommen, der tatsächlichen Exposition gegenüber Mischungen von Pflanzenschutzmitteln in der Natur, insbesondere den Expositionswerten für Landarbeiter, Verbraucher, Nutztiere, umstehende Personen und Anwohner, die in den Spritzgebieten leben, sowie den langfristigen und kumulativen Auswirkungen von Produkten und Produktmischungen auf die Gesundheit und die Umwelt** Rechnung getragen werden sollte;

Or. fr

Änderungsantrag 418
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AP

Entschließungsantrag

AP. in der Erwägung, dass beim Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung der tatsächlichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung getragen **werden sollte**;

Geänderter Text

AP. in der Erwägung, dass beim Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei den Datenanforderungen für die Risikobewertung der tatsächlichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **bereits** Rechnung getragen **wird**;

Or. en

Änderungsantrag 419
Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag
Erwägung AP a (neu)

Entschließungsantrag

APa. in der Erwägung, dass die zuständige Behörde im Rahmen einer Verlängerung der Zulassung eines Wirkstoffs unbedingt die Rückmeldungen professioneller Anwender des Produkts in ihre Studie einbeziehen sollte;

Or. fr

Änderungsantrag 420
Piernicola Pedicini, Eleonora Evi

Entschließungsantrag
Erwägung AP a (neu)

Entschließungsantrag

APa. in der Erwägung, dass nicht klar ist, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten ein Risiko für die Umwelt als nicht hinnehmbar erachten;

Or. en

Änderungsantrag 421
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AR

Entschließungsantrag

AR. in der Erwägung, dass in Artikel 27 der Verordnung gefordert wird, dass die Kommission in Anhang III eine Negativliste der unzulässigen Beistoffe aufnimmt; in der Erwägung, dass die Kommission die Negativliste von Beistoffen bislang noch nicht angenommen hat, jedoch ihre Absicht bekundet hat, dies bis Ende 2018 zu tun; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten ihre eigenen Negativlisten von Beistoffen ausgearbeitet haben, da es auf Unionsebene noch keine solche Liste gibt;

Geänderter Text

AR. in der Erwägung, dass in Artikel 27 der Verordnung gefordert wird, dass die Kommission in Anhang III eine Negativliste der unzulässigen Beistoffe aufnimmt; in der Erwägung, dass die Kommission die Negativliste von Beistoffen bislang noch nicht angenommen hat, jedoch ihre Absicht bekundet hat, dies bis Ende 2018 zu tun; in der Erwägung, dass ***diese Verzögerung angesichts der Auswirkungen dieser Stoffe nicht hinnehmbar ist und dass*** einige Mitgliedstaaten ihre eigenen Negativlisten von Beistoffen ausgearbeitet haben, da es auf Unionsebene noch keine solche Liste gibt;

Or. fr

Änderungsantrag 422
Piernicola Pedicini, Eleonora Evi

Entschließungsantrag
Erwägung AR

Entschließungsantrag

AR. in der Erwägung, dass in Artikel 27 der Verordnung gefordert wird, dass die Kommission in Anhang III eine Negativliste der unzulässigen Beistoffe aufnimmt; in der Erwägung, dass die Kommission die Negativliste von Beistoffen bislang noch nicht angenommen hat, ***jedoch ihre Absicht bekundet hat, dies bis Ende 2018 zu tun***; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten ihre eigenen

Geänderter Text

AR. in der Erwägung, dass in Artikel 27 der Verordnung gefordert wird, dass die Kommission in Anhang III eine Negativliste der unzulässigen Beistoffe aufnimmt; in der Erwägung, dass die Kommission die Negativliste von Beistoffen bislang noch nicht angenommen hat, ***gleichwohl diese Stoffe gegebenenfalls die tausendfache Toxizität des Wirkstoffs besitzen können***; in der

Negativlisten von Beistoffen ausgearbeitet haben, da es auf Unionsebene noch keine solche Liste gibt;

Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten ihre eigenen Negativlisten von Beistoffen ausgearbeitet haben, da es auf Unionsebene noch keine solche Liste gibt;

Or. en

Änderungsantrag 423

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AS

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AS. in der Erwägung, dass eine sorgfältige Risikobewertung bei Pflanzenschutzmitteln aufgrund des Fehlens solcher EU-Listen noch schwieriger wird;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 424

Guillaume Balas

Entschließungsantrag

Erwägung AS

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AS. in der Erwägung, dass eine sorgfältige Risikobewertung bei Pflanzenschutzmitteln aufgrund des Fehlens solcher EU-Listen noch schwieriger wird;

AS. in der Erwägung, dass eine sorgfältige Risikobewertung bei Pflanzenschutzmitteln aufgrund des Fehlens solcher EU-Listen noch schwieriger **und unvollständiger** wird;

Or. fr

Änderungsantrag 425

Nuno Melo, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag Erwägung AT

Entschließungsantrag

AT. in der Erwägung, dass Bedenken im Zusammenhang mit dem zonenbezogenen System und insbesondere im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei dem Verfahren und den häufigen vollständigen oder partiellen Neubewertungen von Anträgen im Kontext der gegenseitigen Anerkennung aufkamen, und zwar infolge der unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Bewertungsmodelle der Mitgliedstaaten in derselben Zone;

Geänderter Text

AT. in der Erwägung, dass Bedenken im Zusammenhang mit dem zonenbezogenen System und insbesondere im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei dem Verfahren und den häufigen vollständigen oder partiellen Neubewertungen von Anträgen im Kontext der gegenseitigen Anerkennung aufkamen, und zwar infolge der unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Bewertungsmodelle der Mitgliedstaaten in derselben Zone; ***in der Erwägung, dass mit dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, die zu einem bestimmten geografischen Bereich gehören, im Rahmen des Binnenmarktes das Ziel verfolgt wurde, die Verfahren zu vereinfachen und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu steigern; in der Erwägung, dass die Anwendung des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung wichtig ist, um eine verstärkte Arbeitsteilung und die Einhaltung von Fristen zu ermöglichen, und einen optimalen Schutz der Nutzer bietet, da Antragsteller hiermit eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat beantragen können, in dem das betreffende Erzeugnis in gleicher Weise für die gleichen landwirtschaftlichen Verfahren eingesetzt wird, wozu die Bewertung herangezogen wird, die für die Zulassung in dem ursprünglichen Mitgliedstaat durchgeführt wurde, der gegenüber den Mitgliedstaaten, die sich am Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beteiligen, stets die Verantwortung für die abgegebene Bewertung übernimmt;***

Or. en

Änderungsantrag 426
Julie Girling

Entschließungsantrag
Erwägung AT

Entschließungsantrag

AT. in der Erwägung, dass Bedenken im Zusammenhang mit dem zonenbezogenen System und insbesondere im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei dem Verfahren und den häufigen vollständigen oder partiellen Neubewertungen von Anträgen im Kontext der gegenseitigen Anerkennung aufkamen, und zwar infolge der unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Bewertungsmodelle der Mitgliedstaaten in derselben Zone;

Geänderter Text

AT. in der Erwägung, dass Bedenken im Zusammenhang mit dem zonenbezogenen System und insbesondere im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei dem Verfahren und den häufigen vollständigen oder partiellen Neubewertungen von Anträgen im Kontext der gegenseitigen Anerkennung aufkamen, und zwar infolge der unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Bewertungsmodelle der Mitgliedstaaten in derselben Zone; ***in der Erwägung, dass diese Verzögerungen ein ernsthaftes Hindernis für die Markteinführung effizienter und sicherer innovativer Erzeugnisse darstellen;***

Or. en

Änderungsantrag 427
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung AT a (neu)

Entschließungsantrag

ATa. in der Erwägung, dass der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) die Grenzen der verschiedenen zuständigen nationalen Behörden hervorgehoben hat, insbesondere in Bezug auf den Mangel an Ressourcen und die schlechte Arbeitsaufteilung;

Or. fr

Änderungsantrag 428

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AU a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AUa. in der Erwägung, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein wichtiges Instrument für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darstellt, mit dessen Hilfe diese den Verwaltungsaufwand verringern, Doppelarbeit der Prüfer vermeiden und die für die Zulassung oder erneute Bewertung von Pflanzenschutzmitteln erforderliche Zeit reduzieren können;

Or. en

Änderungsantrag 429

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AV

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AV. in der Erwägung, dass **Bedenken bekundet wurden, dass** es derzeit keine Übersicht über alle in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel gibt, da die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet sind, die Kommission über ihre Zulassungsentscheidungen systematisch zu informieren;

AV. in der Erwägung, dass es derzeit keine Übersicht über alle in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel gibt, da die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet sind, die Kommission über ihre Zulassungsentscheidungen systematisch zu informieren;

Or. en

Änderungsantrag 430

Simona Bonafè, Jytte Guteland, Maria Noichl, Massimo Paolucci, Christel Schaldemose, Eric Andrieu, Marc Tarabella, Momchil Nekov, Guillaume Balas, Daciana Octavia Sârbu

**Entschließungsantrag
Erwägung AV a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AVa. in der Erwägung, dass seit mehr als 15 Jahren keine Bewertung zugelassener Pflanzenschutzmittel auf Grundlage von Unionsrecht stattgefunden hat;

Or. en

**Änderungsantrag 431
Mireille D'Ornano**

**Entschließungsantrag
Erwägung AW**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden; ***in der Erwägung, dass ein solches Scheitern des EU-Systems bereits von der EFSA im Falle der drei bienentötenden Neonikotinoide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam aufgedeckt und anerkannt worden war, die nun mit möglichen Ausnahmeregelungen für alle Feldkulturen verboten sind, aber seit langem unter Leitlinien auf dem Markt sind, in denen die chronische Toxizität für die Bienenpopulationen nicht berücksichtigt wird;***

Or. fr

Änderungsantrag 432
Georg Mayer, Philippe Loiseau

Entschließungsantrag
Erwägung AW

Entschließungsantrag

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden, **diese Daten aber in Hinblick auf eine tatsächliche Risikobewertung unbedingt erforderlich sind;**

Or. de

Änderungsantrag 433
Anja Hazekamp, Younous Omarjee, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung AW

Entschließungsantrag

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden; **in der Erwägung, dass Tierversuche Ergebnisse hervorbringen, die kaum Aussagekraft für die menschliche Gesundheit besitzen und häufig schwer zu interpretieren sind;**

Or. en

Änderungsantrag 434
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AW

Entschließungsantrag

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität **und insbesondere die potenziellen Risiken einer endokrinen Störung, Neurotoxizität oder Genotoxizität** gefordert werden;

Or. fr

Änderungsantrag 435
Younous Omarjee

Entschließungsantrag
Erwägung AW

Entschließungsantrag

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität, **wie beispielsweise eine potenzielle Genotoxizität, Hormonstörung oder Neurotoxizität**, gefordert werden;

Or. fr

Änderungsantrag 436
Anja Hazekamp, Michèle Rivasi, Arne Gericke, Piernicola Pedicini, Simona Bonafè

Entschließungsantrag
Erwägung AW

Entschließungsantrag

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität gefordert werden;

Geänderter Text

AW. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel Daten über die akute Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über deren Langzeittoxizität, **wie etwa potenzielle Genotoxizität, endokrine Störungen und Neurotoxizität**, gefordert werden;

Or. en

Änderungsantrag 437

Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten **derzeit daran arbeiten**, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten **verpflichtet sind**, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen; **in der Erwägung, dass es besonders wichtig ist, die nichtchemischen Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden im Kontext der vergleichenden Bewertung vollständig zu berücksichtigen**;

Or. en

Änderungsantrag 438

Anja Hazekamp, Michèle Rivasi, Arne Gericke, Piernicola Pedicini, Simona Bonafè

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko **und nichtchemische Alternativen nach Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden** zu ersetzen;

Or. en

**Änderungsantrag 439
Younous Omarjee**

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko **und nichtchemische Methoden im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG** zu ersetzen;

Or. fr

**Änderungsantrag 440
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Bolesław G. Piecha, James Nicholson**

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko **im Hinblick auf Dosierung, Verfahren und Technologie** zu ersetzen;

Or. en

**Änderungsantrag 441
Mireille D'Ornano**

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte **kurz- und mittelfristig** durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Or. fr

**Änderungsantrag 442
Guillaume Balas**

**Entschließungsantrag
Erwägung AX**

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch **nichtchemische Methoden und/oder** Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Or. fr

Änderungsantrag 443

Ulrike Müller, Frédérique Ries, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung AX

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, **diese Produkte** durch Pflanzenschutzmittel **mit geringerem Risiko** zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, **Substitutionskandidaten** durch **sicherere** Pflanzenschutzmittel zu ersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 444

Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag

Erwägung AX

Entschließungsantrag

AX. in der Erwägung, dass **die** Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Geänderter Text

AX. in der Erwägung, dass **einige** Mitgliedstaaten derzeit daran arbeiten, eine vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, festzulegen; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, diese Produkte durch Pflanzenschutzmittel mit geringerem Risiko zu ersetzen;

Or. fr

Änderungsantrag 445
Mireille D'Ornano

Entschließungsantrag
Erwägung AX a (neu)

Entschließungsantrag

AXa. in der Erwägung, dass es langfristig darum geht, das Agrarmodell der Europäischen Union strukturell zu reformieren, um eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft zu verwirklichen, und zwar im Hinblick auf die Verpflichtungen der Union zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; in der Erwägung, dass alternative landwirtschaftliche Methoden, die eine Erzeugung ohne Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Pflügen ermöglichen, wie Agrarökologie und Agroforstwirtschaft, gesunde Ansätze sind, die die Europäische Union untersuchen muss;

Or. fr

Änderungsantrag 446

Simona Bonafè, Jytte Guteland, Maria Noichl, Massimo Paolucci, Christel Schaldemose, Eric Andrieu, Marc Tarabella, Momchil Nekov, Guillaume Balas, Daciana Octavia

Sârbu, Karin Kadenbach

**Entschließungsantrag
Erwägung AX a (neu)**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AXa. in der Erwägung, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich auf nationaler Ebene erfolgen, häufig Verzögerungen bei Entscheidungen über das Risikomanagement verursachen; dies führt wiederum zu einem Anstieg der Zahl der Zulassungen, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung gewährt werden; in der Erwägung, dass diese Ausnahmeregelungen in einigen Fällen entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers genutzt werden;

Or. en

**Änderungsantrag 447
Nuno Melo, Angélique Delahaye**

**Entschließungsantrag
Erwägung AY**

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass ***in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während***

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass ***systematische Verzögerungen bei den Zulassungsverfahren und die zunehmende Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 53 der Verordnung Anlass zur Sorge geben; in der Erwägung, dass diese***

diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Verzögerungen ein ernsthaftes Hindernis für die Markteinführung effizienter und sicherer innovativer Erzeugnisse darstellen und dazu führen, dass Notfallzulassungen immer häufiger genutzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 448

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AY

Entschließungsantrag

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren; ***in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem jüngsten Audit-Bericht festgestellt hat, dass die Systeme für Notfallzulassungen in den Mitgliedstaaten die Begründungen für diese Art der Zulassung für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung wirksam bewerten;***

Or. en

Änderungsantrag 449

Philippe Loiseau, Georg Mayer

Entschließungsantrag
Erwägung AY

Entschließungsantrag

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren; ***in der Erwägung, dass viele dieser Zulassungen, die den Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere auf die Kosten zurückzuführen sind, die von den Mitgliedstaaten für die Erteilung von Zulassungen für den geringfügigen Einsatz erhoben werden;***

Or. fr

Änderungsantrag 450
Guillaume Balas

Entschließungsantrag
Erwägung AY

Entschließungsantrag

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; ***in***

der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

der Erwägung, dass Notfallzulassungen nur in einer echten Notfallsituation erteilt werden sollten; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Or. fr

Änderungsantrag 451 Julie Girling

Entschließungsantrag Erwägung AY

Entschließungsantrag

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren; ***in derartigen Fällen sollten die Auswirkungen der Substitution geprüft werden;***

Or. en

Änderungsantrag 452 Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik, Christofer Fjellner, Angélique Delahaye

Entschließungsantrag
Erwägung AY

Entschließungsantrag

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung immer häufiger werden; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Geänderter Text

AY. in der Erwägung, dass die Verwendung und die ermittelten Fälle von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung **in einigen Mitgliedstaaten** immer häufiger werden, **während sie in anderen weniger werden**; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten deutlich häufiger von Artikel 53 Gebrauch machen als andere; in der Erwägung, dass in der jüngsten Bewertung der EFSA über die Notfallzulassungen von drei Neonikotinoiden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass diese Zulassungen in einigen Fällen mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar waren, während diese Voraussetzungen in anderen Fällen nicht erfüllt waren;

Or. en

Änderungsantrag 453

Anja Hazekamp, Younous Omarjee, Kateřina Konečná, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag
Erwägung AY a (neu)

Entschließungsantrag

AYa. in der Erwägung, dass die Verwendung und die Zahl der festgestellten Fälle von Missbrauch der gemäß Artikel 53 erteilten Ausnahmegenehmigungen ständig zunehmen; in der Erwägung, dass Regulierungsbehörden in einigen dieser Fälle mithilfe des Verfahrens für Ausnahmen durch die Vorlage von bestätigenden Daten Dutzende von Pestiziden auf den Markt bringen oder auf dem Markt halten konnten, die ansonsten – d. h. wenn die Verordnung

Geänderter Text

exakt und ordnungsgemäß umgesetzt worden wäre – verboten worden wären; in der Erwägung, dass Menschen, Tiere und Umwelt daher bislang unnötigerweise gefährlichen Pestiziden ausgesetzt waren, was einen Verstoß gegen Artikel 4 der Verordnung und das Vorsorgeprinzip darstellt;

Or. en

Änderungsantrag 454
Michèle Rivasi, Maria Heubuch, Thomas Waitz

Entschließungsantrag
Erwägung AY a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AYa. in der Erwägung, dass die EFSA bei ihrer Bewertung der einzelstaatlichen Notfallzulassungen die Verfügbarkeit nichtchemischer Verfahren nicht geprüft hat und sich stattdessen lediglich auf die von den betroffenen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über nichtchemische Verfahren gestützt hat; in der Erwägung, dass es dennoch von größer Bedeutung ist, dass die Verfügbarkeit nichtchemischer Verfahren angemessen im Kontext der Bewertung ernsthafter Gefahren für die Gesundheit von Pflanzen und/oder von Notfallsituationen geprüft wird;

Or. en

Änderungsantrag 455
Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag
Erwägung AY a (neu)

AYa. in der Erwägung, dass die erfolglose Schädlingsbekämpfung, insbesondere bei besonderen Anbaupflanzen, die Qualität, Vielfalt und nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung in der EU beeinträchtigt; in der Erwägung, dass das Risiko für die Produktion auf insgesamt mehr als 1 Mrd. EUR berechnet wurde, einschließlich der Produktionsverluste und der Zusatzkosten für Landwirte; in der Erwägung, dass Risiken mit dem Anstieg der Bevölkerung und dem zunehmenden Druck auf die Landnutzung nur akuter werden;

Or. en

Änderungsantrag 456

Ulrike Müller, Fredrick Federley, Pavel Telička, Hilde Vautmans

Entschließungsantrag

Erwägung AY a (neu)

AYa. in der Erwägung, dass die Kommission die Bewertungen im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten^{1a} überprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen nahezu sämtliche gesetzlichen Fristen unter der Verordnung verstoßen und dass Verzögerungen bei der regulären Zulassung, insbesondere für geringfügige Verwendung, zu einer immer häufigeren Verwendung der Notfallzulassungen führt;

^{1a} DG(SANTE)2017-6250-MR, Zusammenfassender Bericht über eine Auditreihe in EU-Mitgliedstaaten 2016 und 2017 – Bewertung der vorhandenen

*Systeme für die Zulassung von
Pflanzenschutzmitteln.*

Or. en

Änderungsantrag 457

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AY b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AYb. in der Erwägung, dass es nunmehr eine akzeptierte Tatsache ist, dass innovative Technologien auf sämtliche Formen der Landwirtschaft anwendbar sein müssen, gleich ob konventionell oder ökologisch;

Or. en

Änderungsantrag 458

Anthea McIntyre, Daniel Dalton, Julie Girling, Boleslaw G. Piecha, James Nicholson

Entschließungsantrag

Erwägung AY c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AYc. in der Erwägung, dass der Bedarf an Investitionen in Forschung und Entwicklung weitestgehend festgestellt wurde; in der Erwägung, dass die Ergebnisse von Forschungsprogrammen einen effizienten Wissenstransfer von den Laboren hin zu den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen sollten; in der Erwägung, dass es notwendig ist, den Schwerpunkt der Forschungsprogramme darauf zu legen, die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu verbessern, die Produktionskosten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;

Änderungsantrag 459

Anja Hazekamp, Younous Omarjee, Kateřina Konečná, Eleonora Forenza

Entschließungsantrag

Erwägung AZ a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AZa. in der Erwägung, dass die Verordnung nicht wirksam umgesetzt wurde und der weit verbreitete, prophylaktische und stetig zunehmende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln daher die biologische Vielfalt irreversibel schädigt, das Trinkwasser bedroht und ernste Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und somit die Ziele des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt nicht erreicht werden;

Or. en

Änderungsantrag 460

Clara Eugenia Aguilera García, Simona Bonafè

Entschließungsantrag

Erwägung AZ a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AZa. in der Erwägung, dass – nachdem allgemein gegen die in der Verordnung festgelegten Fristen für die Produktgenehmigung verstoßen wird – die dafür vorgesehenen Zeiten verlängert werden müssen, damit die Qualität der Bewertungen durch die Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird;

Or. es

Änderungsantrag 461
Maria Noichl

Entschließungsantrag
Erwägung AZ a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AZa. in der Erwägung, dass die Kosten, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden auf Umwelt und Gesundheit entstehen, weitergegeben werden, während die Kosten umweltfreundlicher und gesunder Produktionsmethoden auf die Produkte umgelegt werden und somit zu einem Wettbewerbsnachteil für agrarökologische Produktionsverfahren führen;

Or. en

Änderungsantrag 462
Clara Eugenia Aguilera García, Simona Bonafè

Entschließungsantrag
Erwägung AZ b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

AZb. in der Erwägung der REFIT-Bewertung der Verordnung, die derzeit von der Kommission abgeschlossen wird und mit deren Schlussfolgerungen eine geeignete Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Verordnung festgelegt werden soll;

Or. es